

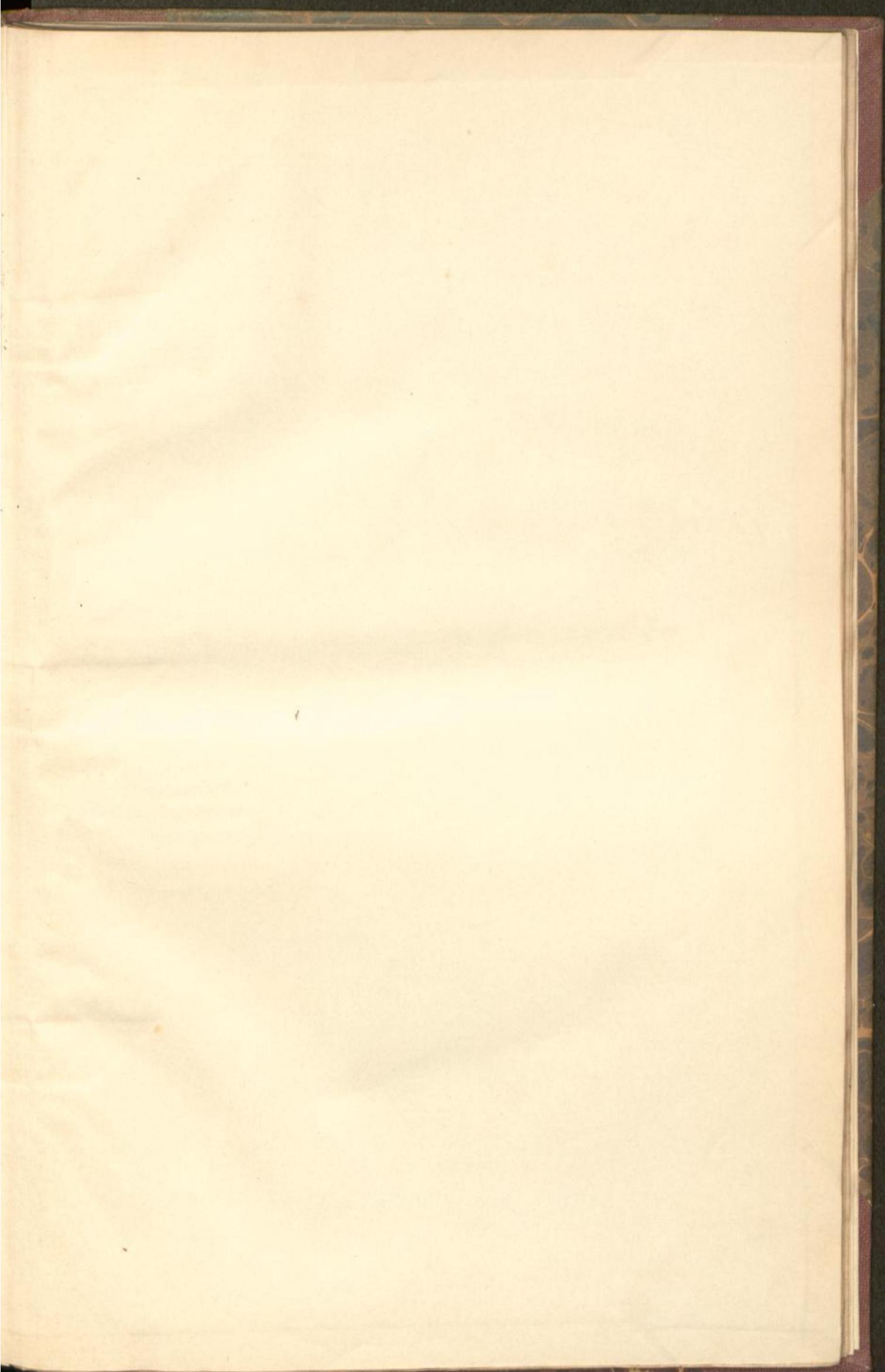
Zusatz  
einiger  
Ordnungen

1731

D. X.<sup>(40)</sup>  
740



Mecklender 80





# S u s a t z

Einiger

Ordnungen / Befelchern /  
EDICTEN und RECESSEN

Welche auff gnädigsten Befelch des Durchleuchtigsten  
Großmächtigsten Churfürsten und Herrn

Hn. JOHANN WILHELMS  
Pfalzgraffen bey Rhein / des H. Röm.  
Reichs Erz-Schatzmeisters und Churfürsten / in Bän-  
ern / zu Göllich / Cleve und Berg Herzogen / Graffen  
zu Beldentz / Sponheimb / der Marck / Ravensberg /  
und Mörß / Herrn zu Ravensstein / ic.

Der Göllich und Bergischen Rechts = Pollicey =  
und Reformatiōns-Ordnung beyzusetzen gnädigst  
verordnet.

Neben einem Register der Ordnungen / Befelchen /  
und Edicten , &c.



---

Gedruckt zu Düsseldorf /  
Bey JOHANN LEONHARD WEYER, Anno 1731.

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DUSSELDORF

J. R. 740

E  
3/3c

(40)

12. 442.


  
**Verzeichnuß deren in diesem Zusatz befind-**  
**lichen Ordnungen / Befehlen / und Edicten / zc.**

- S**üllich- und Bergische Causley-Proceß-Ordnung 1661. 14. Julii. 1  
 Edictum, daß dahe die Haupt-Sach unter 50. Holtgülden werth an  
 den Herzogen / oder Hoffgerichts Commillarien nicht soll mögen ap-  
 pellirt / doch soll revision gebetten werden mögen. 1578. 17. Martii. 19  
**S**üllich- und Bergische Causley-Proceß-Ordnung 1661. 14. Julii. 1  
 Edictum, daß keine Notarii ihr Notariat-Ambr in ihrer Fürstl. Gnaden  
 Landen sollen mögen exerciren / sie seyen dan zuvorn von Ihrer  
 Fürstl. Gnaden Råthe examiniret / approbiret / und zugelassen. 1581. 4. Junii. 21  
 Edictum, daß wan vermög Siegel und Briefen wegen Rbenten / Pensionen,  
 und Gefällen an Ihrer Fürstl. Gnaden Haupt- und Hoffgerichtern Immi-  
 sio erkent / Appellatio quoad effectum suspensivum nicht sondern quoad effe-  
 ctum devolutivum statt haben solle. 1596. 26. Martii. 23  
 Edictum, betreffend modum procedendi, wann zwischen dem Herzogen als Le-  
 hen-Herrn / und den Lehen-Leuthen / oder den Parthejen selbst vor Empfa-  
 hung / Verwirkung / Succellion, Natur / Eigenschafft der Lehen / zc. eini-  
 ger Mißverstand entstehen mögte. 1596. 24. Septembris 25  
 Edictum, wegen der Hoffgerichter / was die Hoff-Schultheissen vor Actus daran  
 sollen exerciren mögen. 1619. 1. Septembris. 27  
 Edictum, daß zwischen Chur-Eölnischen / und Süllich- und Bergischen Unterthanen  
 hinc inde anzelegte Arresta aufgehelt / und hinführo keine mehr ver-  
 hengt / sondern da ein Chur-Eölnischer an einem Süllich- und Bergischen Un-  
 tertban / oder vice versa Ansprach zu haben vermeint / in actionibus persona-  
 libus forum rei conventi, in realibus aber forum rei sitz zu folgen schuldig seyn  
 solle. 1651. 10. Octobris. 27  
 Edictum, daß bey der Hoff-Causley außser etlichen exprimirten Fällen keine Sa-  
 chen angenohmen / sondern zu den Beambten / oder Gerichtern / dahin sie ih-  
 rer Eigenschafft nach gehörig / hinverwiesen werden sollen; So dan daß die  
 Gerichter / und ambtliche Verhör / in den Ambtern gehalten werden / auch  
 da die Gerichter nicht mit gnugsahmen Schessen besetzt / der Reformation-Ord-  
 nung gemech Ihrer Durchl. qualificirte subjecta vorgeschlagen werden sollen /  
 dergestalt darauß die Bequemststen zu den erledigten Plagen zu ordnen. 1649.  
 4. Augusti. 30  
 Recessus, daß wan in den bey der Hoff-Causley rechtfertigen Sachen submittirt /  
 und concludirt / und der Verfolg zum Referenden außgegeben / derselb or-  
 dentlich in folio registirt / quotirt und eingereyhet / auch durch beyderseits Ad-  
 vocaten, oder Vollmächtige über die vorhandene Schrifften ein Inventarium ge-  
 macht / von denselben unterschrieben / ein zu den Actis gelegt / und daß ander  
 den Advocatis gelassen werden solle. 1660. 4. Decembris. 32  
 Befehl an Beambte / daß die ins künfftig die Parthejen mit Weinkauff und Ar-  
 mengelder nicht übernehmen / sondern es dieserthalb bey außgelassener Ordnung  
 und dabey gemachter Tax bewenden lassen sollen / es wäre dan an einem oder an-  
 dern Orth vor daß Armengeld ein sicheres von Alters herbracht / und daß es  
 zu Behueff der Armen würcklich belegt / und berechnet würde / darüber sie zu  
 berichten / und fernere Verordnung zu erwarten. 1661. 30. Junii. 32  
 Befehl / daß Beambte wegen Eröffnung und Publication der Befehlen von den  
 Parthejen keine Jura fordern sollen. 1661. 11. Julii. 33  
 Befehl an Beambte / daß sie alles fleißes daran seyn solten / daß die Parthejen  
 in vorfallenden Gebrechen in der Güte zu vergleichen / deßwegen sie doch die-  
 selbe

felbe mit Scheidspfenning oder dergleichen sub poena quadrupli nicht zu beschwe-  
ren / sondern sich mit der verordneter Verbör Tax befriedigen / in Ent-  
stehung der Gürtlichkeit aber die jenige Sachen welche altioris indaginis seyn / auch  
Erb und Erbzahl betreffen / nicht zur extraordinari Cognition ziehen / sondern  
ans Gericht verweisen / auch nicht gestatten sollen / daß die Gerichtschreibere  
sich einer oder andern Parthey advocando, oder procurando annehmen. 1662.  
30. Decembris.

Edictum, daß 1. die Richter in den Nembtern an den gewöhnlichen Orten an-  
zustellen. 2. Die Scheffenstelle zu ersetzen. 3. Die Richter von 14. Tagen  
zu 14. Tagen zu halten. 4. Vogt / Schuttheiß / Richter / Dinger die Richter  
persöhnlich besigen. 5. Die Gerichtschreibere in Persohn sich dabey unfehl-  
bahr einfinden. 6. Keine Procuratores zuzulassen / so nicht examinirt / appro-  
birt und den Eyd aufgeschworen. 7. Die Procuratores ihre Persohn tenst  
im zweyten oder dritten Termin qualificiren. 8. Alle Termini præjudiciales seyn.  
9. In punctis ultra duplicam, in der Hauptsachen aber nach einkommen Submission  
und gegen Submission kein Schrifften mehr zugelassen / und ob die Schrift  
in causa principali, oder in welchem puncto seyen / gesetzt. Und 10. Die Rotu-  
li dergestalt verfaßt werden / daß jedem articulo Position oder Interrogatio aller  
und jeder Zeugen-Aussage untergesetzt. 1667. 14. Decembris. 32 33 34 35

Edictum, wan nach ausgesprochener Urtheil restitutio in integrum begehrt wird /  
was in der Implorations-Schrift zu deduciren. 1669. 18. Nov. 35

Edictum, betreffend. 1. Terminos. 2. Restitutionem in integrum. 3. fatale in-  
troducendæ nullitatis. 4. Juramenta dandorum & respondendorum. 5. Petitionem  
Cautionis post litem contestatam. 6. Die Sachen welche altiorem indaginem  
fordern / auch Erb und Erbzahl betreffen / an die ordentliche Richter ver-  
weisen. 7. Sollicitantes & Procuratores. 8. Rubricirung der Schrifften. 9.  
Provocationem à Sententiis interlocutoriis. 10. & 11. Advocatos, Sportulas  
bey der Cansleyen. 12. Jura Sollicitantium. 13. Beampte / daß sich in einer  
Sachen nicht mehrmalen befehlen lassen sollen. 14. Taxata Jurium Cancellariæ.  
1675. 23. Septembris. 37

Edictum, daß Beampte Unterherrn / deren Bediente / Adeltiche und andere Un-  
terthanen / und deren Diener / und Hausgenossen die von Geheimen Hoff-  
und Cammer-Rath an sie abgehende Befelchen und Decreten mit unterthänig-  
stem Respect annehmen / und recepisse ertheilen / Beampten und Unterherrn  
auch ohne ihre Recessen die darzu authorisirte Botten die Decreta und Berord-  
nung insinuiren lassen sollen. 1680. 25. Junii. 44

Edictum, daß Advocati, Procuratores, Sollicitanten keine Partheyen-Sachen sim-  
plicis quarrelæ und provocationis, so ihrer Art und Eigenschafft nach zu den Ge-  
richteren und Ambrs-Verbören gehörig / oder auch daselbst befangen / und præ-  
venirt seyn / bey der Hoff-Cansleyen ohne gnugsahme erhebliche und beschienene  
Ursachen anbringen noch einführen sollen. 1683. 16. Novem. 45

Haupt-Recels in welchem Herr Philipp Wilhelm / Pfalzgrave ꝛ. dem Corpori  
versamelter Landständen ꝛ. seine gnädigste Resolutiones ertheilet / und von dem  
Corpore mit unterthänigstem Dank angenommen. 1672. 5. Novembris.

Declarations-und Erleuterungs-Recels über vorigen Haupt-Recels. 1675. 27. Junii.  
Ordnung des Gältich und Bergischen Hoffgerichts zu Düsseldorf bey Oegerung  
Herr Johan Wilhelms Herzogen zu Gältich / ꝛ. getruckt Anno 1684. sambt  
den gemeinen gemelten Hoffgerichts nach und nach publicirten Bescheidern.  
Inquisitiones-Recels in Criminalibus. 1695. 11. Junii.



Gültich = und Bergische  
Gantzley = Proceß = Ordnung /

de Anno 1661. 14. Julii.

**I**n Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm / Pfaltzgrave bey Rhein / in Bähern / zu Gülich / Cleve und Berg Herzog / Grave zu Beldentz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Nörß / Herr zu Ravensstein / ic. Thun kund und fügen hiemit Unsern Rätthen / Ambtleuten / Bögden / Richteren / Schultheissen / Scheffen / Bürgermeistern / Haupte- und Untergerichteren / auch allen und jeden Unsern Geist- und Weltlichen Unterthanen / angehörigen Schutz- und Schirm-Verwandten / was Stands oder Wesens die seynd / und sonst mannißlichen zu wissen : Demnach Wir unter dato 9. Junii 1657. eine Gantzley- Proceß-Ordnung haben publiciren lassen / und dan Unsere Gülich und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten einige unterthänigste petita und Erinnerungen darüber eingewendt / dabey auch eine gewisse Tax-Ordnung der judicial und extrajudicial , auch Gerichts-Kösten halber auffzurichten unterthänigst gebetten / darüber Wir mit Ihnen Unseren Landständen communiciren lassen / Als haben Wir auff derselben unterthänigste Bitt in einem und andern Uns erkläret / verordnet und publiciren lassen / wie folgt :

I. Nachdem neben der Ehren Gottes des Allmächtigen die heilsame und erbauliche Justitz eins von den vornembsten Seulen und Grundfesten ist / darauff alle Regierung erbauet werden müssen : Inmassen durch derselben Beförderung der göttliche Segen erworben / hingegen aber durch Hinterlassung dero guter administration schwere Straffen über die Regenten so wohl als Unterthanen kommen ; Und aber eine zeithero in der That verspüret worden / daß bey vorgewesenen beschwerlichen Kriegsläufften solch heilsam und hochnöthiges Justitz-Werck fast zerfallen / die Haupte- und Untergerichte

richter beyder Unser Fürstenthumben Gällich und Berg in Stillstand und Vmbgang gerathen / die gewöhnliche Gerichts-Tagen wegen obschwebender Kriegs-Gefahr / und unterschiedlichen darauff entstandenen Ungelegenheiten nicht gehalten werden können / die erledigte Scheffensstelle auch hin und wieder unersetzt verblieben; Dahero dan entstanden / daß fast alle Sachen ohne Unterscheid zur extrajudicial cognition bracht und gezogen / endlich auch an Unsere Gällich und Bergische Hoff-Cantzley erwachsen / und dieselbe damit dergestalt überhäuft und erfüllet ist worden / daß nicht allein nicht wol mehr auß den Sachen zukommen / sondern auch dadurch verursacht wird / daß Unser Landfürstl. Regierungs und Hoheits / auch Geistliche Feudal, Criminal, und andere ihrer Art und Engenschaft nach dahin gehörigen Sachen zu Unserm / und Unser Unterthanen grossen Nachtheil und Beschwer merklich auffgehalten / zu deme auch die eingeführte Sachen mit weitläufftigen unnöthigen Schrifftwechselungen mehr verwirret / als lauter und klar außgeführt / und dadurch die Acta so groß gemacht werden / daß schier der meiste Theil derselben umb der Grosse und Weitläufftigkeit wegen eine geraume Zeit / auch viele Mühe und Arbeit erfordern / damit sie der Gebühr extrahirt und referirt werden können / dadurch dann die heilsame Justitz zu Unserm grossen Mißfallen und der Partheyen Beschwer sehr zuruck gesetzt wird.

2. Als haben zu forderst Gott dem Allmächtigen zu Ehr und Lob / und demnechst zu Guten und Wolstand der von Seiner Göttlicher Allmacht Uns anvertrauter Land und Unterthanen solches hochnöthig und heilsamb Justitz-Werck zubefördern / zuersehen / und in einen bessern Gang zubringen eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet / und also bey Zeiten auß Fürst-Väterlicher Sorgfalt weiterem Verlauff vorzukommen / und eine beständige Ordnung und Weiß / welcher Gestalt es ins künfftig in einem und andern damit gehalten werden solle / in offene Truck zu jedermans Wissenschaft außgehen lassen / damit so wohl diejenige Sachen / welche ihrer Art und Naturen nach von alters vor Uns und unsere Cantzley immediat gehören / der Gebühr beobachtet / auch unsere Unterthanen und andere / welche sonst bey Uns / unser Hoff-Cantzley und Beambten Rechts-Hülff bedürffen / durchgehends fürderlich und unverzüglich Recht und Gerechtigkeit / der Sachen Beschaffenheit nach / ertheilt und administriert werden möge.

3. So sollen zu forderst bey unser Gällich- und Bergischer Hoff-Cantzley keine Supplicationes, und Sachen / welche nicht entweder  
wegen

wegen Unser Lands Fürstlicher Regierung und Hocheit / und Unsers darunter lauffenden Interesse; oder sonst vermög der Landts auch Sanktley / und dieser Unser Veroronung ihrer Art und Eigenschafft nach / ohne Mittel vor Uns und Unsere Sanktley gehörig / und ob summum moræ periculum schleunige Rechtsverhelfung erforderen / angenommen werden.

4. Und solle in diesem ein jeder Supplican gehalten seyn seine Supplication und Schrifften / welche er entweder Uns selbstien / oder bey Unser Sanktley übergibt / oder durch andere übergeben lassen wollen / selbst zu unterschreiben / oder durch seinen Advocaten unterschreiben zu lassen; Und sollen die Schrifften nicht durch einen Vollmächtigen pro legali Advocato gezeichnet werden; Und hat sich dießfals kein Advocat zu scheuen / weil Wir denselben er diene auch in gerechten Sachen gegen wen er wolle / wan ihm derwegen von einem oder andern ungütlich zugesetzt werden solle / und Uns solches hinterbringen und beweisen würde / darin nicht allein die Hand zu biethen / sondern auch / weil er ohne Scheu die Justiz türet / der Gebühr recompensiret werden / auch die Schrifften und Beylagen / vermög voriger Edicten zu der Sachen mehrer Befürderung in duplo, oder dahe gegen mehr dann einen geklagt wird / neben der Original-Supplication, so oft und als viel der Beklagten seynd / abschriftlich zu übergeben.

5. Es solle auch in der erster Supplication, Kläger daß Factura kurz und nervosè, jedoch deutlich und klar / oder dahe es sonst der Sachen Umstand und Weitläufftigkeit nothwendig erfordert / puncts weise sambt angeheffter deutlicher Bitt und conclusion angeben / auch darinnen einen Vollmächtigen / oder ein Haus hieselbst in unser Residentz Stadt Düsseldorf ernennen / dahe dieser und aller anderer ihnen angehender Sachen Insinuationes zuthun / sonst dem bestelten Vollmächtigen beschehene Insinuation vor gnugsamb gehalten werden solle / welche alsdan durch unsere bestelte verändte Sanktley Dienere / oder hieselbst wohnende Hoffgerichtes Boten gegen Zahlung sechs Albus licht vor eine jede Insinuation; hieselbst in der Stadt unweigerlich verrichtet werden sollen.

6. Würde aber die Sach durch einen Vollmächtigen / oder Procuratorem geführt / alsdann solle derselb sich zugleich / oder so bald Er zur Sachen kompt / mit gnugsamer Vollmacht qualificiren / oder dieselbe bey dem negsten Termino einbringen / sonst aber / und bey dessen allen / oder deren eins Unterlassung / die Supplication nicht angenommen / noch darauff verordnet werden solle.

7. In

7. Inmassen dann auch einem jeden Kläger / nicht allein freygestelt / sondern er auch hiemit erinnert wird / sich selbst zum besten / und zu der Sachen Beschleunigung / seine probatoria, Insonderheit / dahe dieselbe in brieflichen Urkunden / und summaris Probationibus bestehen / gleich mit der Klag zu übergeben.

8. Auff also übergebene Klag / solle dem Beklagten / eine geraume Frist und Zeit / von etwan 14. 21. 30. oder mehr Tagen / nach der Sachen Gelegenheit / und der Perjohnen Entessenheit / so von Zeit beschehener Insinuation lauffen solle / zu erscheinen / und seine Gegenhohturfft einzubringen / jederzeit peremptoriè bestimbt / in processu causæ aber sollen alle termini auff vierzehnen Tag gesetzt werden / und gleichfalls alle peremptorii seyn.

9. Zu welchem End alsdan der Supplicant die Verkündigung des ertheilten Bescheids / Befehls / oder Ladung / mit Einlieferung des schriftlichen Executi, richtig zu bescheinen hat / da Er dan / solchem und obigen allen / seines Orts ein Begnügen geleistet (dan wiedrigensals der Beklagter zu erscheinen / und zu antworten nicht schuldig) solle der Beklagter / in termino reproductionis kurz / deutlich / auch unterscheidlich und klar / ob / und warinnen das factum anders / als von Kläger vorbracht / und wie es sich eigentlich verhalte / specificè, und auff jeden Punct mit seinen Umständen anzeigen / auch was er dabey dilatoriè, oder peremptoriè, oder auch per modum reconventionis (so fern solche Reconvention ebenfals summaria cognitionis, und ihrer Art nach / vor Uns / oder Unsere Hoff. Cantzley gehörig) einzuwenden haben möchte / alles auff einmahl / jedoch sine præjudicio declinatoriarum, bey Straff der præclusion, und das ihme solches in folgenden terminen nicht gestattet werden solle / einbringen / wie weniger nicht / dahe die probatoria bey erster Supplication mit übergeben / und insinuirt wären / auff dieselbe mit seiner Nohtturfft verfahren / auch dahe er per procuratorem wolte handeln / derselb sich bey diesem Termino der Gebühr zu qualificiren / oder usque ad proximam zu caviren, allerseits schuldig / Beklagter auch bey seinem Procureto, oder sonst ahier ein Haus pro domicilio, dahe die insinuationes zu empfangen / zu benennen / wie oben vom Kläger angeregt / gehalten seyn / sonst auch dem Vollmächtigen beschehene Insinuation vor gnugsamb gehalten werden / jedoch da die Sach also wichtig und weitläufftig / das dem Beklagten darauff mit seiner Nohtturfft im ersten Termino zu erscheinen nicht möglich / oder zu beschwerlich fallen möchte / alsdan hat er auß angezogenen Ursachen / welche er auff Erfordern jederzeit

zeit ändlich zubethäuren / prorogationem zu bitten / die ihme dan gestaltten Sachen nach zugestaltten / oder dabe solche Ursachen unerheblich / er zur Handlung anzuweisen ist.

10. Wann dieses fals von dem Beklagten / neben der Haupt- handlung / und Antwort in causa principali, wie gemelt / auch exceptiones declinatoriae eingewendet / solle der Supplicans per decretum cum præfixione certi termini, kurzlich gehört / was darwider ein- kombt / dem Beklagten ebener Gestalt zu Einbringung seiner Noht- turfft zugestelt / darauff demnegst der Kläger / in seiner Duplic end- lich schliessen / und ohne fernere Schrifft- Wechselung in diesem Punct / was Rechtens erkent / und verordnet werden: Und wie solchen fals der Beklagter unterdessen / und vor Erörterung des puncti competentiae fori, sich in der Hauptsachen ferner einzulassen nicht gehalten seyn: Also solle Er auch hinwiederumb / da Er be- finden würde / daß die Declinatoriae allein zu vorsezlichem Aufsent- halt der Sachen eingewendt / mit einer arbitrari Straff belegt / und in der Hauptsachen unverzüglich verfahren werden.

11. Wann aber keine Declinatoriae einbracht / oder dieselbige jetzt- gemelter massen erörtert / und der Beklagter auff des Supplicanten Klag / klar und deutlich / wie oben angeregt / geantwortet / auch seine Reconvention einbracht / haben darüber beyde Theile ferner zu verfahren / darzu ihnen auch geziemende Frist gestattet werden solle / jedoch jeder Zeit peremptorie, und vor deren Abfleissung be- gehrte erste prorogation, die zwayte aber anderer Gestalt nicht / dann mit der Sachen richtlicher Erkantnuß ertheilt werden.

12. Da dann der Kläger zum Beweis zugelassen / solle den Par- theyen einige andere Schrifften einzurwenden nicht gestattet wer- den / es seyen dan dieselbe auß erheblichen Ursachen / und durch richterliche Erkantnuß zugelassen / welchen Beweis dan zu beför- deren / steht dem Klägeren / im Fall derselb es also nöthig / und nützlich befindet / bevor / einige auß der eingeführter Klag gezogene sub- stantial, und probatorial articul, zu Beschleunigung des Beweis / sub juramento dandorum zu übergeben / darauff dan der Beklagter / sub juramento respondendorum, purè & clarè, was ihnen selbstem anlange / und in seiner eygener Geschicht beruhet / durch daß Wort: sag wahr / oder nicht wahr / was aber frembder geschicht / durch daß Wort: glaubt wahr / odes nicht wahr seyn / ohne einig Anhang / lau- ter und klar zu antworten / und Kläger ad probationem Negatorum zu schreiben / dabey jedoch in acht zunehmen / daß ad probantum nicht zu gelassen werde / was zur Sachè nicht gehörig / unnöthig / oder auch in facto nicht streitig ist.

b

13. In

13. In probationibus, hat der jenig/welcher dieselbe führet/es sene Kläger / oder Beklagter / seine schriftliche documenta und instrumenta, alle zugleich in originali cum copia, in termino probatorio ( dahe es vorhin wie obgemelt / nicht geschehen ) zu übergeben / warauff dem Beklagten ein sichere Frist / sich agnoscendo, vel diffi-tendo, sub poena agniti zu erklären / angesetzt und darinnen schleu-nig / wie Rechtens / verfahren werden solle.

14. Dahe aber der Kläger/seine Klag mit Zeugen erweisen wolte/ solle Er dieselbe designiren / und wan die Klag weitläufftig / solche in klare / deutlich und kurze positiones begreifen / und mit Benen-nung der Zeugen / und einer Bittschrift pro commissione, überge-ben ; Warüber der Beklagter zu hören / und dasern Er darwider solche Einreden nicht vorbringen würde / welche klärlich den Be-weiß vernichtigen / oder der Zeugen Persohn verdächtig / und von Rechtswegen unzulässig machen thäten / alsdan sollen die Zeugen salvis interrogatoriis, & exceptionibus quibuscunque, tam contra per-sonas, quam dicta proponendis, zugelassen / und jemanden von Unseren Rähten / oder dem Secretario causæ allein / auch sonst den Beambten / nach Gelegenheit der Sachen ( Jedoch mit Vorbe-halt dem anderen Theil einen unparteyischen Notarium dem Verhör zu adjungiren ) das Zeugen-Verhör aufgegeben/und die Einbrin-gung des Rotuli, sub certo termino, & poenâ rejectionis aufgelegt werden / inmassen auch die Rotuli, oder Zeugen-Aussagen / durch die Secretarien / oder darzu gebrauchte Gerichtschreiber / oder No-tarios, jedesmahl dergestalt verfasst werden sollen / das nach einem jedweder Articul, position, oder Interrogatorio, aller und jeder Zeu-gen-Aussage in ihrer Ordnung / mit den Worten/wie jeder Zeug geredet / ordentlich subnectirt und unten gesetzt werden / auch je-derzeit dem Zeugen / ehe er vom examine demittirt wird/ seine Aus-sag/wie sie angeschrieben/vorgelesen/ und Er vernohmen worden/ ob dieselbe recht angeschrieben und verzeichnet seyen / und dahe der Beklagter seine Auszüge / oder reconvention mit schriftlicher Br-kunden / oder lebendigen Zeugen beweisen wolte / hat er damit gleich wie jetzt von dem Kläger gemelt / in einem und anderen zu verfahren.

15. Wann dan nach dessen Einbringung / der Kläger pro publica-tione anhaltet / solle des Beklagten Erklärung / sub poena publica-tionis erfordert / und dahe derselb vielleicht auch Zeugen fähren wol-te / damit ebenmässig / wie hievoren angeregt / verfahren / und der Rotulus so lang verschlossen gehalten / sonst aber publicirt /  
und

und dem Klägeren darauff / seinen Beweis / oder probation, auch alles was er sonst ferners in der Sachen hat / also seine Conclusion-Schriſt einzuwenden / darauff alsdan der Beklagter / seine Elision-oder Reprobation-Schriſt / sambt aller Nothturſſe / und seiner gegen conclusion, gleichfalls einzubringen / und damit zu schliessen / oder aber dahe in solcher des Beklagten Reprobation-Schriſt / etwas neues in facto, oder probatione, welches vorhin nicht einbracht / vorkommen würde / dem Kläger seine endliche Gegenhandlung darauff vorbehalten / und also richterlichem Ermessen nach / dem Kläger oder Beklagten / die letzte Satzschriſt zu gestatten seyn.

16. Zu welchem Ende / Wir dan dieserhalb vorhin außgelassene Verordnung / und Edicta folgender Gestalt wiederholen / daß nemlich / solche extrajudicial cognition, und Verhör / Statt und Platz haben solle / Zum ersten in Gebrechen streittiger / sonderlich aber momentaneæ possessionis; Zum andern Entsetzung / und gewaltsamen Handlungen / so dan Sachen / so Unsere Landfürstliche Hocheit und Grenzen betreffen / Drittens geforderter liquider Schulden / endlich aber und Viertens in Sachen / welche bey beschwerlichen Zeiten und Kriegsläufften / wegen biletirens und quar-tirens zwischen den Unterthanen sich zutragen / und diesem zusolgt in den Aemtern und Unter-Herrlichkeiten / mit Zuziehung jedes Orts verändten Gerichtschreibers von allem Verlauff richtiges Prothocol gehalten / und den Partheyen unverzüglich Recht unstraffbahrlich administrirt werden solle.

17. Wann aber ein oder andere Parthey von ihren ertheilten Recessen, oder Bescheiden beschwert zu seyn vermeinen / alsdan sollen sie davon an Uns / und Unsere Hoff-Sanzley / wie solches von alters herbracht / in der hernach benenter Zeit provociren / und daselbst des rechtlichen Ausschlags erwarten.

18. Da fern sich auch die Partheyen in anderen Fällen / umb ihren Irthumben desto balder abzukommen bey unseren Beambten / oder Unterherrsich angeben / und ihre Sachen bey dem extrajudicial Verhör einführen / und beyde Theil sich güetlich einlassen / und derselben wissentlich untergeben würden / haben unsere Beambte / Unterherrsich / oder deren Bediente dieselbe anzuhören / in den Sachen unverzüglich zu verfahren / dieselbe entweder in der Güte zu entscheiden / oder was Rechtens zuverordnen: Dann solches den Partheyen / welche zu Verhütung weitläufftiger Rechtfertigung sich in solche cognition gutwillig einlassen wollen / zumahlen nicht  
b 2 geweh-

gewehret / und dieser Gestalt Unsers gnädigsten und geliebten Herrn Vatters Anno 1631. 26. Julii außgelassenes Edict hiemit erklärt und ersetzt wird ; Dahe aber eine Parthey sich zum ordentlichen Rechten würde beruffen / sollen von den Beambten / Unterherrs und Bedienten auch ex officio zum ordentlichen Landrecht verwiesen werden.

19. Damit dann daselbst auch einem jeden fürderlich Recht wiederfahren möge / so sollen die erledigte und bis hiehin nicht wieder ersetzte Scheffenstelle mit tüchtlichen qualificirten Persohnen dem Herkommen gemeeß versehen werden / auch dahe von Uns selbst / oder von unser Kanzley auß die Bestellung des Gerichts / und Anordnung der Scheffen und Gerichts-Persohnen von alters geschehen pflegte / und erledigte Scheffenstelle vorhanden / sollen die Beambte Uns / oder unsere Statthalter / Kanzler und Räte dessen unterthänigst bey Zeiten erinnern / damit die Richter aller Ends mit nöthigen qualificirten Personen besetzt / und auff sichere Zeit wenigst von 14. zu 14. Tagen / und wie sonst in unser Gerichts-Ordnung mit mehrern zuersehen / und von den geehrten Vorfahren heilsamlich verordnet worden / sicherlich gehalten werde.

20. Wan dan die Partheyen in obgesetzten Fällen / welche zu unser Ambeleuth / und der Unterherrs extraordinari cognition vermög obgemelter und dieser unser Verordnung gehörig vor denselben gehandelt / und ein Theil von derselben Bescheid / Reccels oder Urtheil sich beschwert befinden würden / solle demselben frey stehen darab an unsere Hoff-Kanzley zu provociren / und die Sach / wie unten mit mehrern angezogen / außzuführen.

21. Dahe aber in andern Sachen und Fällen beyde Theil in der Beambten / oder Unterherrs extrajudicial und summari cognition obgemelter massen consentirt / und bey den eröffneten Bescheid / Reccels oder Urtheil sich ein und ander beschwert zu seyn / vermeinen würde / denselben solle Krafft dieses frey und bevorstehen / darab an unsere Hoff-Kanzley zu provociren / oder aber an unser Gältlich und Bergisch Hoffgericht zu appelliren.

22. Die Provocation , oder Appellation von allen der Beambten oder Unterherrs Bescheiden / Reccellen und Urtheilen solle inner Zeit von 10. Tagen à die lati recessus , sive sententiæ , oder daß die Partheyen von dem Bescheid kündliche Biffenschaft erlangt / anzurechnen / sub pœna disertionis interponirt , und solche Zeit über mit exequirung der Urtheil / oder Bescheids in alle Wege sub pœna attentati , & arbitraria gegen den condemnirten eingehalten werden /  
und

und die beschwerte Parthey/ welche appelliret/ oder provociret/ oder solches zu thun willens/ solches dem Gerichtschreiber/ oder in dessen Abwesen dem Ambmann/ oder Vogten in Deysein zweyer Zeugen (dafern die Appellation, oder Provocation nicht viva voce, & stante pede ad prothocollum geschehe) notificiren / welche alsdann solches ad prothocollum bringen / und dem provocanten / oder appellanten darab Schein unter seiner Hand gegen Erlegung vier Albus Söldnisch mittheilen solle.

23. Dahe auch der provocans innerhalb solcher 10. Tagen mit Beylegung von Gerichtschreiber unterschriebenen Recess, darab er sich beschwert an Unsere Kanzley selbst provociren würde/ so hat er solchen Scheins interpositæ provocationis vom Unter-Richter/ oder Gerichtschreiber nicht nöthig/ desto weniger doch nicht die Acta priora, wie unten gemelt/ einzubringen. Wolle auch ein-oder ander seine Appellation oder provocation vor einem bey unser Gältich-und Bergischer Kanzley zugelassenen Notario und Gezeugen interponiren / stehet ihme solches (jedoch / daß im übrigen die formalia gehalten werden) bevor.

24. Wann dann von solchem Recess, Bescheid oder Urtheil an Unser Gältich-und Bergisch-Hoffgericht/ wie gemelt/ appellirt, hat appellans solches mit Beylagung des recessus oder Bescheids à quo, auch obgemelten Schein interpositæ appellationis anzugeben / und pro processibus anzuhalten/welche darauff befundenen Sachen nach zu erkennen / appellant aber schuldig seyn / dieselbe una cum actis prioris instantiæ innerhalb 30. Tagen à die interpositæ appellationis zu reproduciren / in allen folgenden terminis aber Unsers Hoffgerichts-Ordnung / und stylo gemees zu verfahren / und die Sach außzuführen.

25. Nachdem sich auch zutragen möchte / daß von dergleichen summari Ambtelichen Bescheid von einem Theil an Unsere Kanzley provocirt, von dem andern aber an Unser Hoffgericht appellirt würde / so solle auff diesen Fall der provocant dem appellanten an gemeltes Unser Hoffgericht/ als daß ordentlich Recht/ davon niemand wider seinen Willen zuverdringen / zu folgen schuldig seyn.

26. Wann aber von einem Ambtelichen Recess, Bescheid / oder Urtheil an unsere Hoff-Kanzley provocirt wird / soll der provocans jederzeit den Bescheid/darüber er sich beschwert/unter des Gerichtschreibers/ oder der Beamten Hand (welche ihme denselben/ auch bey Vermeidung einer Straff nach Ermessigung nicht zu verweigern) So dann daß obgemeltes Zeugniß der interponirter provo-

cation sub poena desertionis, und daß sonst die querelæ nicht angehört werden sollen / beylegen; Darauff dan den Beambten / oder Unterherrs à quibus, daß die provocation angenommen / sie in der Sachen nicht zu verfahren / sondern alles in vorigen Stand lassen / und die Acta sampt den Ursachen des beklagten Bescheids / oder recessirens einsenden / rescribirt werden solle; würde aber der Bescheid dem provocanten mit solcher Unterschrift verweigert / oder dessen Außfolgung verzögert / und darüber geklagt / sollen die Beambten darvor angesehen / die Sachen in ihrem Stand bey Straff / wie oben / gelassen / und daß fatale dem provocanti nicht lauffen.

27. Auff beschehene provocation solle der provocant den verübten Verfolg / oder Acta von dem Gerichtschreiber gesinnen / welcher auch dieselbe gegen billige Belohnung unverzüglich / auch ohne auß unser Hoff-Santzley erlangten Befehl / oder compulsoriam von unserm Hoff-Gericht ordentlich numeriren und Inrotuliren / und wie gemelt / cum rationibus decidendi von den Beambten oder Unterherrs à quibus beschliessen / versiegeln und dem provocanten so zeitlich außfolgen lassen / damit derselb solche Acta innerhalb 20. Tagen à die interpositæ provocationis bey Unser Santzley / oder Hoffgerichte ( wie derselb / da er deren mächtig sub poena desertionis, wie gemelt / zu thun gehalten seyn solle ) einbringen könne / dabey dan auch unsere Gerichtschreibere und Beambten die provocanten, und insonderheit die unvermögende / wegen der Abschrift / oder Versiegelung nicht zu übernehmen / noch vergeblich auffzuhalten.

28. Sollen aber Wir / unser Statthalter / Santzler und Râthe in einem oder andern Fall die original Acta zur Santzley / oder Hoffgericht einfordern / haben die Richter à quibus dieselbe obgemelter massen sampt ihren rationibus decidendi verschlossen unwidriglich einzuschicken.

29. Dahe aber auß eingefallenen erheblichen Verhindernüssen dieselbe innerhalb den 30. Tagen nicht edirt werden könten / hat der Gerichtschreiber dessen dem Provocanten oder Appellanten unwidriglich schriftlichen Schein zu geben / und derselb solches vor Ablauf der 30. Tagen bey der Santzley oder Hoffgericht sub poena desertionis einzubringen.

30. Nach einkommenen und eröffneten Acten solle querelant innerhalb 14. Tagen / nach erlangter derselben Abschrift ) dahe er deren nöthig ) sonst aber von dem Tag / daß er dieselbe eingeliessert / innerhalb 14. Tagen gleichfals sub poena desertionis seine Notdurfft einbringen / darinn anfänglich die obgesetzte formalia provocationis

kürzlich

kürzlich justificiren/demnechst / da er es also rathsam und thünlich findet / kan er auff vorige Acta submittiren / und dieselbe oder seine erste querel loco gravaminum repetiren / wie dann zu der Sachen beschleunigung alle Partheyen hiemit ernstlich erinnert werden ihre Sachen in prima instantia so wohl bey der extraordinari cognition; als bey den Richtern selbst also zu instruiren / und auszuführen / damit sie darüber in secunda gleich submittiren können ; Welchen falls dann provocatus gleichfalls innerhalb 14. Tagen / was er etwan gegen die formalia provocationis so wohl als in der Haupt-Sachen selbst ferners hat / einbringen / und damit beschliessen solle ; Dar auff dann (dafern nichts neues einkommen) darüber den Provocanten zu hören nöthig wäre / die Acta referirt , erwogen / und was recht / erkenne werden solle.

31. Sonsten aber / da die Sach vor sich summaria cognitionis und vor Unsere Sanktley gehörig / und provocant sein Beschwer / und sonsten ferners etwan neues einbringen wolle / hat er solches negst justification der formalien in möglicher Kürze und Klarheit zu thun / und deutlich vorzubringen ; Primò, warinn er sich beschwert erachte. Secundò, was er besser zu beweisen / oder Tertio, von neuen einzubringen gedencet / damit auch hierinn / wie sonsten zu etlichen mahl verspürt worden / kein Betrug noch Gefährlichkeit gebrauchet werde / solle der provocant auff des provocanten / oder auch Unser / oder Unser Statthalter / Sanktler und Räte Erfordern / vermittels leiblichen Eyds zubehalten schuldig seyn / daß er seines neuen Anbringens in erster Instanz nicht Wissenschaft gehabt / solcher nicht einbringen können / oder einzubringen nicht nötig / oder nützlich erachtet / nunmehr aber zu Erhaltung seines Rechts dienlich / und nothwendig seye / Welche Meinung es dann auch mit dem provocato, dahe er in dieser Instanz etwas neues einbringen wolle / hat / dahe dann der provocant seine Notturffe oberzehleter massen eingewendet / ist darüber alsdann der provocatus in seiner Gegen Notturffe unter sicherem termin zu hören / und da er die formalia impugniert / kürzlich / wie oben von den declinatoriis vermeldt / zu verfahren / sonst es mit Unterschrifte / und Verdoppelung der Supplicationen / Anordnung des Vollmächtigen / oder election domitilli, und sonsten in allen puncten , wie hiebevorn von denen Sachen / so bey hiesiger Sanktley erst eingeführet werden / verordnet ist / auch allerseits zu halten.

32. Dahe auch ferners bey Ausführung der Sachen ein oder ander punctis incidens vorfielt / solle befundenen Sachen nach vor  
Uns /

Uns / unsern Statthalter / Cantzler und Rähten endweder einem / oder zweyen Unsern Rähten / oder jemanden anders / nach der Sachen Beschaffenheit mündlich oder schriftlich zu hören Commission gegeben / und vor denselben die Notdurfft verhandelt werden / darab die Commissarii ihre relation und Verrichtung jederzeit schriftlich zum Verfolg einzubringen / jedoch bey solchen incidentibus einem jeden Theil mehr nicht / dann zwey Schrifften dargestalt gestattet werden / daß in solchen incidentibus so wenig / als der Hauptsachen selbst unnöthige Schrift-Wechselung und Weitläufigkeit gestattet / oder zugelassen / sondern durchgehends in den incidentibus, & ad interlocutorias in der duplic, in der Hauptsachen / und ad definitivas, aber in der quadruplic endlich geschlossen / und submitirt werde ; Und damit dieses desto besser gehalten und observirt, die producta per Klage und Antwort / replica, duplica, und also erfolgslich in puncto oder in causa, der Sachen Belegenheit nach / rubricirt, sonst die Schrifften nicht angenommen / und die Schriftsteller bey Straff / nach Ermessigung dafür angesehen werden.

33. So bald dann von den Partheyen in der Sachen (Es seye dieselbe per viam Supplicationis, oder provocationis, bey unser Cantzley eingeführet) geschlossen / solle dieselbe ad referendum außgestellt / und auff beschehene relation ein endlicher Bescheid ertheilt werden.

34. Wobey es dann zu lassen / und den Partheyen mit neuen suppliciren und quereliren darwider einzukommen nicht soll gestattet / sondern dieselbe abgewiesen werden / es seye dann daß dieselbe mit beständigem Grund klärlich darthun wolten / daß der Bescheid / oder Urtheil erroneè, & ex falsa causa, oder nichtiglich gegeben wäre / warüber jedoch dieselbe dergestalt zu hören / daß wan sie dasselb nicht erweisen werden / alsdan daß jenige depositum, so dieselbe nach Beschaffenheit der Sachen vor derselben Verhör zu der Cantzley zulegen / dem Filco heimgefallen seyn solle.

35. Nach außgesprochener End-Urtheil / solle dieselbige (dafern sie durch zulässige / und dieser Unser Fürstenthumben und Landen wolerhaltenen privilegii und Freyheiten / auch außgelassenen Edictis nicht wiederlauffende / rechtmässige Appellation nicht suspendirt,) schleunig der Gebühr exequirt, und darin kein Verzüglichkeit gestattet werden.

36. Und weilten leider die tägliche Erfahrung im Werck selbst bezeugen / daß viele Partheyen ohne gnugsamb befügten Grund / oder auß ihrer Rathsgebern und Advocaten zancksüchtigen Vorschlägen

schlagen unnöthige Rechtsstreit anfangen / oder gegen sich mit recht und fug angefangene Sachen unnöthiger Weise / und gegen besser Wissen in Weitläufigkeit zu ziehen sich beflissen / dardurch zusehends eine schwere Verantwortung vor Gott / ihre Obrigkeit / und ihrem Nächsten auff sich laden / Uns und unserer Santsley vergebliche Mühe / Arbeit und Zeit-Verlirung verursachen. Deme dan vorzukommen / so wohl vermög gemeiner beschriebener und Reichs Rechten / als unser Gerichts-Ordnung daß Juramentum calumniae verordnet und zugelassen; So soll ein jede Parthey / wie auch derselben Advocat und Procurator, entweder in eigener Person / oder vermittelts einer special gnugsamen Vollmacht durch ihren Procuratorem, wann es entweder die andere Parthey begehrt / und der Richter es darauff erkennt / oder auch von selbstn thro (in welcherley Theil des Gerichts) von Ampts wegen auferlegt / daß Juramentum calumniae rechtlicher Ordnung / und bey Straff derselben zuerstattten und abzulegen schuldig seyn.

37. Alsdann auch der zankfüchtigen Partheyen / oder der Advocaten Bosheit und Ungeschicklichkeit / wie billig / vorzukommen / contra temerè litigantes von Rechtswegen sichere straffen angesetzt / und wohl verordnet; So sollen unsere Statthalter / Sankler und Räte fästiglich darob halten / daß so bald sich befinden wird / daß jemand in der Hauptsachen / oder auch einem oder andern incidenti ohne Fug und Ursach litigirt, ein mehrers / dann der Beklagter schuldig / fordert / frivolae exceptiones, oder unerhebliche erdichtete Ursachen pro prorogatione, vergebliche Wiederholung / und repetitiones priorum, (dadurch die Sach auffseztlich verzögert) einwenden / bey hangenden Rechten Thätlichkeit oder attempta verüben / und er darüber betretten würde / und daß der Advocat oder procurator und Sach-Verwalter daran mit schuldig seye / oder sonst auß Bosheit und Ungeschicklichkeit solches verursachen / dieselbe / und ein jeder aus seinem eigenen Seckel / nicht allein in die Unkosten protractæ litis, oder dahe er übermässig gefordert / dem Beklagten in duplices. vel triplices expensas, sondern auch der Sachen und Personen Umständen und Gelegenheit nach / auff Unsere und Unser Santsley Ermessigung an Geld / Leib oder Ehr abgestraffe werden.

38. Damit auch daß jenig / was einem oder andern durch Uns oder Unsere Statthalter / Sankler und Räte andern zum exempel und deme daran schuldigen Vbertretern zu wohlverdienter Straff vor / und angesetzt wird / desto richtiger und schleuniger einbracht / und darüber nicht abermahlige neue Rechtfertigung zu führen nöthig /

thig seye/ dardurch dann zum offtern daß Wesen in Stillstand/ und endlich in Vergeß gerathe. So sollen Unser Statthalter / Santsler und Rätthe/ so oft sie aus obgemelten/ und anderen rechtmässigen Ursachen jemand in die Straff erkennen/ dem Bestrafften jedesmal ein termin sub poena dupli, vel alias arbitraria, und mit Unbedreung der real execurion, dieselbe unerwartet eines neuen Befehls / Process, oder ferner Warnung unserm Land Rentmeistern zubezahlen/ und darab Schein einzulieffern / bestimmen / und wann alsdann die Bezahlung in termino nicht erfolgt / solle die Executio cum declaratione poena dupli, oder nach Ermessigung erkannt / und den Beamten zu vollziehen anbefohlen werden.

39. Als Uns auch endlich mißfällig vorkommen / wie iheweilen die geringe unverständige / oder sonst zankfüchtige Partheyen in unnöthige und straffbare Weiterungen geführt / mit Schmech- und Schelteworten / auch ehrenrührige Anzöpfungen/ den Rechten und Erbarkeit / auch Unser Pollicey-Ordnung / und dieserhalb vor diesem wol außgelassenen Edictis zu wider / sich gegen einander vergreiffen / dardurch annoch mehreres an einander wachsen / darauß dann endlich neuer Streit / und Injuri processen entstehen / und solches guten theils auß ihrer Advocaten und Schriftstellern Ungeschicklichkeit / und bösen Gewohnheiten herrühret ; Als ist hiemit unser ernstlicher Will und Befehl / bey Straff nach Ermessigung/ daß alle Partheyen / deren Advocaten und Rathsgelere sich alles calumniirens / Schmechens / und scharffer ehrenrühriger Anzöpfungen ganz und zumahlen enthalten / und müßigen / sich auch keiner in denen zu unser Santsley gehörigen/ und anbrachten Sachen pro Advocato oder Consulente gebrauchen lassen solle/ welcher nicht graduirt, oder sonst bey selbiger unser Santsley examinirt, und auß befundene qualification zum Advocato zugelassen worden ist. Im übrigen allen darinnen hiebey absonderlich nichts verordnet / hat es bey den gemeinen beschriebenen und Reichs Rechten / insonderheit aber dieser unser Landen von den geehrten Vorfahren wol außgelassen / von der Röm. Käyserl. Mayst. allergnädigst bestättigten/ auch dem Sammergericht zu Speyer insinuirter Lands- und Gerichts-Ordnung/ und sonstem altem guten Herkommen und Gewohnheiten sein Verbleiben.

40. Damit auch niemand dieser unser gnädigst- und wolgemein-ter Verordnung Unwissenschafft vorsehzen / und also derselben nicht nachzuleben sich entschuldigen könne ; Als ist hiemit an alle unsere Ober- und Unter-Beamte beyder hiesiger unser Fürstenthum,

thumben Gällich und Berg Unser gnädigster auch ernstest Befehl/ daß bey allen Haupt- und Untergerichten in den Städten / Freyheiten / Pfarckkirchen und Gemeinden / auff den Rathshäusern / von den Cantzen / und sonst an End und Derthern / dahe dergleichen Publicationes zu geschehen pflegen / den versamleten Gerichts Personen und Unterthanen diese unsere Verordnung verkünden / und publiciren / auch wie es jedes Orts geschehen / innerhalb 14. Tagen nach Empfangung dieses Unsers Befehls / zu unser Cantzen umständlich gehörsamst berichten / wie dann dieselbe bey hiesiger unser Hoff- Cantzen von nun fortan fest und unverbrüchlich gehalten / und die Sachen anderer Gestalt nicht angenohmen / noch darinn verfahren werden solle / auff daß sich auch ein jeder desto besser darnach zu richten; Als haben Wir die Vernehmung gethan / daß jedes Ambtes Gerichtschreibern eine sichere Quantität deren Exemplaria zugesand / und bey denselben vor 10. Albus Cölnisch bekommen werden können.

Und befehlen darauff euch allen zu Eingang gemelten hiemit gnädigst und ernstlich / bey den Pflichten / damit ihr Uns verwand / darab von nun fortan also festiglich und unverbrüchlich zu halten / darwider nicht zu thun / noch gestatten gethan zu werden. Verkünd Unsers Handzeichens und auffgedruckten Cantzen Secret- Siegels. Gegeben in Unser Residentz Stadt Düsseldorf den 14. Julii 1661.

Philipp Wilhelm.

**W** In Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm / Pfaltzgraff bey Rhein / in Böhern / zu Gällich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Beldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Nörß / Herr zu Ravensstein / etc.

Thun kund und fügen Unsern Ambtleuten / Vögten / Schultheissen / Richtern / Dingern / Gerichtschreibern / fort allen unseren Dienern und Unterthanen beyder Unser Fürstenthumben Gällich und Berg hiemit gnädigst zu wissen: Nachdem unsere Gällich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten auff denen zu Nälheimb und Hambach gehaltenen Landtagen neben andern Beschwärdiß weise eingeführet / daß die Partheyen von den Beamten und Bedienten so wohl in judicial- als extrajudicial- Sachen / und Commissionen mit übermäßigen Unkosten und juribus übernohmen werden; Deme Wir als Landsfürst gnädigst zu

remediiren gemeint; Und Uns dan erinnern / was Weyland der Durchleuchtigst Fürst und Herr Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein / in Bähern / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Grafse zu Veldentz / Sponheimb / der Marck / Ravensberg und Mörß / Herr zu Ravenstein / 2c. Unser gnädigster geliebter Herr Vatter Christmilten Angedenckens / im Jahr 1646. den 29. Novembris der extrajudicial jurium halben vor gemeine Verordnung ergehen und publiciren lassen; So haben Wir damit hierinn alle Uebermaß in einem und andern abgeschafft / ein jeder unser Beambten und Bedienten / was ihnen in dergleichen extrajudicial Sachen gebühre / die Litigirende Partheyen / auch was sie jedesmahl zu geben schuldig wissen / und sich darnach richten können und sollen / nachfolgende Verord. und Erleuterung gnädigst thun wollen:

Und weil anfänglich vorhin am 1. Octobris 1654 befohlen / wie in Unser Gütlichen und Bergischen Aemtern die Ambts-Verhör gehalten werden sollen; So hat es dabey annoch jedoch mit nachfolgender Erklärung sein Verbleiben / deme sie Unsere Beambte also nachzukommen; Und solle hingegen denselben vor ihre Mühe / anstatt der sonst zugelegter Zehrung / von jeder Parthen / welche des vermögens seyn / (dan die Unvermögende darin unangefordert bleiben müssen) vor jeden termin in Ambts-Verhör sechszehen und also zusammen zwey und dreissig Albus Kölnisch erlegt werden / und darab der Ambtman drey fünffte Theil / der Vogt / Richter / Dinger / Schultheiß 2c. anderthaib fünfften Theil / und der Gerichtschreiber ein halb fünffte Theil haben; Dafern aber unser Ambtman oder Vogt / Richter / Schultheiß / Dinger 2c. dem Ambts-Verhör nicht beywohnen / sol derselb von diesen juribus nichts genieffen / und von den Parthen desto weniger genohmen: Wann dieselbe Unsere Ambtleuthe Uns zu Hoff als Räthe auffwarten / oder sonst in Unseren Geschäften verschickt wären / dem oder denselben obgemelten drey fünffte getheil von jeden termino gefolgt werden.

In Commissionibus so Wir auff unser Ambtleuthe / in Parthenen Sachen ertheilen / solle den Parthenen freysichen / unsern Ambtleuthe drey Goltgülden täglich wan die commissiones aussere den Häusern inner Ambts verrichtet werden zugeben / oder die Zehrung zu thun / wann sie aber solche Commission in ihren Häusern / auch Städte und Dörffern dabe sie wohnen verrichten / die Halbscheid / welches jedoch nicht pro nuda publicatione commissionis / oder blofes communicatori Decret / sondern wan Parthenen gegenwärtig und haubtsächlich handeln / gedeutet werden sollen; Einem Unsern adelicher

licher Rätthen/wan er in dergleichen Commissionen außgeschickt wird/ täglich vier Goltgülden; Einem Rechtsgelehrten Rath oder Referendario in solchen Commissionen, zwey und ein halben Goltgülden.

In Commission-Sachen aber / so alhier in loco in Unser Residentz-Stadt gehalten werden / von einem Termin oder halben Tag ein Goltgülden; wan aber zwey Terminen auff einen Tag zu halten/ jeden Commissario ein Goltgülden und ein Reichsthaler gegeben/ und darüber die Partheyen nicht beschwert werden. Im übrigen hat es bey gemelter Unsers Herrn Vattern Verordnung von 28. Novembris 1646. dergestalt sein Verbleiben; das vor ein Recces citationis in täglich vorfallenden gemeinen Partheyen Sachen sechs albus Göllnisch. Dem Botten pro Insinuatione vor jede Meilwegs vor Hin- und Zurückgang nicht mehr als einmahl fünf albus Göllnisch haben; vor eine grosse schriftliche Citation, so wol in Commission als andern Sachen pro subscriptione & sigillatione einen gülden Göllnisch/dem Secretario Cause (welcher jederzeit unser verandter Gerichtschreiber und kein ander sub poena nullitatis bey der Verrichtung seyn/wie dan in den Commissionen unser Beambten Schreibere weder gebraucht/ noch sie das geringste Macht haben sollen/ von den Partheyen anzunehmen/ oder zuzufordern) sein Schreibgebührenuß vermög der Ordnung vorbehaltenlich vor ein interlocutori Bescheid in solchen Commission-Sachen / wan ein Commissarius zehn albus/ von beyden Theilen also von jedern fünf albus; wan der Commissarien zwey seynd/ zwanzig albus hinc indè zu bezahlen: Pro copia decreti Secretario causa, drey albus; vor conscription einer Sextern so bey uns oder Unser Gantzley/ oder Rechen-Sammer einzulieffern/ anderthalben Guld den/pro copiis actorum extrajudicialium von jedem Blat zwey albus: in gemeinen Sachen aber vor einen interlocutori Bescheid acht albus: vor einen final Bescheid sechzehn albus/ in causis Commissionum anderthalben Guld den / salvis sportulis; wan der Bescheid mit eingeholten Rath eines unpartheischen Rechtsgelehrten ertheilet ist/ Secretario cause pro copia finalis recessus zwölf albus/ pro sigillatione actorum extrajudicialium, welche an Uns oder Unsere Gantzley und Rechen-Sammer in causis partium gelangt werden / ein Orthgoldgülden/pro recessu executivo in causis extrajudicialibus commissionum sechszehn albus / in andern gemeinen Sachen / zwölf albus/ dem Botten vor die würckliche Execution an gereidten Gütern/ ein Guld den.

Vor immision in Erbgüter / oder execution in andere Weg/ da judicis presentia erfordert wird/ aber sonst in causis commissionum

extra locum domicilii, & causis extrajudicialibus neben mäßiger Zehrung ein Reichsth. täglich/ und in loco domicilii ein halben Reichsthaler pro diceta: Dergleichen in causis ocularium inspectionis dem Gerichtschreiber täglich einen gemeinen Thaler ad 52. albus / vor jeden Zeugen abzuhören 16. albus Söldisch entrichtet/ und darüber den Partheyen nicht abgefordert werde; Was aber Unsere Hoheit andere Sachen anlangt/ darunter Unser intresse verliret, da sollen sie unsere Ambtleuth/ Bögt/ Schultheiß/ Richter und Dingere mit denen ihnen von Uns zugelegten Bestallungen außserhalb mäßiger Zehrung/ wan sie aufreisen müssen sich begnügen lassen/ und dabey ihre geleistete Pflichten in gebührende Obacht nehmen; wan aber Sachen seynd/ da Unsere Unterthanen / Städte und Aemter mit interetsirt seynd / sollen die Aemter und Städte die Kosten tragen/ was aber Uns allein angehet / und dabey kein ander interetsirt ist/ wollen wir die Kosten zahlen lassen / bey den Herrngedingern soll es wegen der Zehrung dem alten Herkommen gemäß gehalten/ bey den gewöhnlichen Waldgedingern aber selbiger Zehrung/ wie von alters/ oder auß den Büschbrächten genommen werden.

So viel sonst die gerichtliche Sachen und jura judicialia betreffen thut/ weil aber in der von Unsern geehrten Vorfahren Herzogen zu Gütlich und Berg mit gutem Vorbedacht auffgerichteter Lands-Ordnung sub Tit: die Gerichtspersohnen Unterhaltung betreffend / heilsamlich versehen und verordnet / was dem Richter/ Scheffen und Gerichtschreiber / und sonst in gerichtlichen Sachen / andern actibus judicialibus, als Erbung und Enterbung Immissionem, Verschreibungen/ und sonst gebühret und zugelegt ist/ so lassen Wir es auch bey solcher alten Verordnung und Gesetz / doch daß das jenig was darin den Gerichtspersohnen zugelegt ist / auff den intrinsecum valorem, wie der Holtgülden zu der Zeit in Werth gewesen/ verstanden werden solle/ allerdings bewenden. Euch Unsern Bögten/ Richtern/ Schultheissen und Dingern / auch Scheffen und Gerichtschreibern beyder Unserer Fürstenthumb Gütlich und Berg/ Haupt- und Untergerichtern ernstlich befehlend/ daß ihr euch solcher Satzung allerdings gemäß verhaltet/ und dem zuwider nichts vornehmet/ oder die Partheyen übernehmet / dessen Wir Uns also versehen. Urkund Unsers Handzeichens/ und auffgetruckten Sanktlen/ Secret-Steigels. Geben in Unser Residentz- Stade Düsseldorf den 14. Julii 1661.

Philipp Wilhelm.  
Von



**D**u Gottes Gnaden / Wir Johans Wil-  
 helm Herzog zu Gütlich / Glebe und Berg / Graffe  
 zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravens-  
 stein / ic. Thun kundt und fügen allen unsern Ambt-  
 leuthen / Börgern / Richtern / Schultheissen / Bürger-  
 meistern / Schessen / Geschwornen und Gerichtschreibern / auch allen  
 und jeden andern unsern geist- und weltlichen Vnterthanen / Ange-  
 hörigen und Verwandten unserer Fürstenthumben und Graffschaffe  
 Gütlich / Berg und Ravensberg / wes Stands oder Wesens die  
 sein und sonst männiglich zuwissen. Nachdem Vns vor und nach auff  
 verschiedenen Partheyen Verhören glaublich vorkommen / Wir auch  
 sonst dessen Bericht sein und im Werck befunden / wiewol Wir hiebe-  
 vor zu Heil und Wolfahrt unserer Vnterthanen durch ein offen Edict  
 eine sichere Tax / nemlich 25. Goltgülden darunter an Vns oder un-  
 ser General-Commissarien nicht appellirt werden solt / angesetzt / daß  
 dannoch alsolche Tax zu gering scheetzig und nichts desto weniger oft-  
 mal in Appellation-Sachen mehr Vnkosten als die principal Forde-  
 rung / und Hauptsach ertragen thut / auffgewendt werden / daher dan  
 ungezweiffelt unserer Vnterthanen Verderben / da nicht angeregte  
 Tax ein zimlichs erhöhet und gesteigert / erfolgen must / daß Wir dar-  
 umb zu Nutz / Wolfahrt / gedenen und auffnehmen gerührter unserer  
 Vnterthanen statuirte gesetzt und geordnet / wie Wir auch hiemit und  
 krafft dieses statuiren / setzen und ordnen / daß hinfüro von dem ersten  
 Tag schirftkunfftigen Monats Maji, an Vns oder unsere General-  
 Commissarien unsers Hoffgerichts zu Düsseldorf niemand in Sa-  
 chen / da die Forderung / Klag oder Hauptsach / darum der Recht-  
 streit ist / unter fünfzig Goltgülden werth zu appelliren gestattet wer-  
 den sol / derhalb die rechthengige Partheyen auch alle ihre Nohturffe  
 an den Vnter- und Hauptgerichtern einzubringen und sich in dem  
 selbst nicht zu versäumen. Befehlen und gebieten dervwegen jedermän-  
 niglichen wes Stands oder Wesens der sey hiemit ernstlich / und wol-  
 len / daß niemand unter jetzt ernenter Tax der fünfzig Goltgülden an  
 Vns oder obgedachte General-Commissarien hinfürter nach bestimb-  
 tem ersten Tag Maji appellire / noch solch seine interponirte Appellation  
 bey unserm Hoffgericht anbringen / bey Peen zehn Goltgülden / so die  
 appellirende Parthey / auff dem Fall sie angedeutete Appellation ge-  
 richtlich einführen und anhängig machen würde (neben Erstattung  
 dem Widertheil alles seines daher erstandenen Schadens und inter-  
 esse) uns unmachlässiglich zu erlegen / inmassen dan auch die Berich-  
 ter / davon sonst an uns oder unsere General-Commissarien appellirt /  
 solchen

solchen Appellationibus nicht statt geben/ noch gemelte unsere Commissarien dieselbe anzunehmen/ und sollen darumb die Appellanten in ihren Supplicationen, darinnen sie umb Annnehmung der Appellation bitten/ der Sachen und Forderung rechte und wahre Werthe in specie außstrucken und benennen/ jedoch da einige Parthey beständiglich vermeinen wolt / daß ihr durch daß negster Instanz Hauptgericht Unrecht beschehen / und dessen gegründte auch bey vorigen Acten erfindliche Ursachen hätten / soll derselbigen alsolche Ursachen schriftlich sambt den Acten in unsere Cansley zubeantworten und umb Revision oder lindicat inwendig sechs Monaten von zeit gefelter Urtheil zu bitten zugelassen sein/ die auch dan auff der Partheyen Unkosten nach folgender Gestalt vorgenommen und ins Werck gericht werden sol/ nemlich daß das Gericht/ so die Urtheil/ darüber Revision oder lindicat gebetten/ gefelt/ neben des anhaltenden Gegentheil ( welcher zu solcher Handlung auch zubescheiden) über die einbrachte Ursachen zu hören und da gegen ihren beständigen Bericht / so sie einigen hätten/ ob sie wollen / inwendig zweyen Monaten nach Empfangung gerührter Ursachen zu thun / und in unsere Cansley zu überlieffern. Wann solchs vorgangen/ sollen folgendes unsere Råthen die zwischen beyden Partheyen an den Unter- und Hauptgerichten geübte und gerührter massen einbrachte Acten sambt jetzt gemelten Ursachen und Gegenbericht erwegen/ sich einer Meinung und Urtheil vergleichen und dieselbige beyde Partheyen / wie rechtlicher Ordnung nach gebührt / eröffnen lassen / da alsdan die anhaltende Parthey in Unfüggen befunden/ sol sie nicht allein die Kosten/ dieser halb auffgelauffen/ zu erstatten angehalten/ sonder auch nach Ermässigung mulctirt. Im fall sie aber beschwert und zu Begehrung der Revision verursacht/ die Urtheil reformirt und retractirt/ auch ihre angewendte Unkosten/ erlittener Schad und interesse nach befinden der Beschaffenheit der Sachen / als viel recht und billig wieder refundirt / und daß Gericht poena arbitraria gestrafft werden/ derhalben Wir gemelte unsere Gerichtere / davon die Appellationes, wie oberzelt / an Uns oder unsere Commissarien gelangen/ hiemit gewarnt haben wollen/ daß sie mit allem Fleiß die acten dermassen verlesen und erwegen/ daß durch ihre Urtheil niemand an seinem Rechten verkürzt noch beschwert werde/ und was also hie oben durch Uns statuirt und verordnet/ sol nicht allein die Appellation- Sachen von End der definitif sonder auch interlocutorien und den Urtheilen / von welchen vermög der Rechten und unserer Ordnung zu appelliren zugelassen / zu verstehen seyn / solchs alles ist vorgesezter massen Unsere ernste Meynung und Befehl / darnach sich ein jeder zu richten und zuhalten. Urkund Unsers hierunten getruckten Secret-Siegels. Geben auff unserm Schloß Hambach am 17. Martii Anno 1678.

**I**n Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gütlich / Steve und Berg / Graffe zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / 2c. Thun kund und fügen euch allen und jeden Unfern Ambtleuten / Bögten / Richtern / Schultheissen / Scheffen / sambt andern unsern Dienern und Unterthanen / auch Schutz und Schirmsverwandten / desgleichen allen und jeden offenbaren Notari- en, so sich davor außgeben / und solch ihr angenommen Notariat- Amt in unsern Fürstenthumben / Landen und Gebietzen bis anhero gebraucht / und annoch gebrauchen / oder künsttlich zugebrauchen bedacht / hiemit zu wissen. Nachdem der Hochgebohrne Fürst unser freundlicher lieber Herr Vatter seliger gedächtnuß / Herr Johann Herzog zu Steve / Gütlich und Berg / 2c. hiebevorn in den Jahren fünf- zehnhundert acht und zwanzig ein offen Edict hin und wieder publi- ciren und in den Truck außgehen lassen / darin allen und jeden Nota- rien, so ihr Notariat- Amt in ihrer L. Fürstenthumben / Landen und Gebietzen zu exerciren gemeint / in einer benenten Zeit von ihrer L. dazu verordneten Commissarien, mit ihrer Creation, Instrumenten und Protocolen zu erscheinen / dem Examine sich zu unterwerffen / und ohne gedachter Commissarien Zulassung und Approbation ihr Officium Notariatus keins wegs zu gebrauchen / bey einer ernstigen Peen auff- legt und befohlen / fernern Inhalts angeregten Edicts; Und Wir dan in Erfahrung kömen / daß solch Edict Langheit der Zeit haben in Vergeß gestelt / auch fast grosse Unrichtigkeit / Unordnung und Unruhe durch Vielheit der Ungeschickten / Ungelehrten und Uner- fahrenen / desgleichen endvergessenen Heck-Notarien, so täglich ohne Unterscheid und Approbation ihrer Geschicklichkeit / häufig creirt werden / und ihres Lebens / Wesens / Stands und Kunst halber an geregtes Ambs unwehlig und unwürdig / an unsern Richtern / und sonst zwischen unsern Unterthanen und angehörigen verursacht / auch unsere Unterthanen Schutz. und Schirmsverwandten durch dieselbige zu offtmal und noch täglich zu innewehrendem Zanck / und unwiederbringlichen Kosten / Schaden und Beschweruß ge- führt / welchem Uns als dem Lands- Fürst / und von Gott verordne- ter Obrigkeit länger zuzusehen / mit nichten gebären wolle / als man- diren und befehlen Wir / demselben Uebel fürzukommen / euch allen und jeden obgemelten in unsern Fürstenthumben / Landen und Ge- bietzen eingeseßenen Notarien, so sich des Notariat- Ambs unter un- sern Unterthanen / Schutz und Schirmsverwandten hinsürter zu- gebrauchen / vorhaben / daß ihr bey unser höchster Ungnad / euch

inwendig Monats frist nach dato dieses bey unsern jederzeit anwe-  
 senden dazu verordneten Rätthen zu Düsseldorf angebet/ euers Le-  
 bens / Wesens und Stands / der Creation glaubwürdigen Schein  
 sambt euern Protocollen , und darauß gemachten Extensionen vor-  
 bringet / euch der Examination unterwerffet / und ehe und bevor ihr  
 von gedachten unsern Rätthen der Gebühr examinirt / approbirt und  
 zugelassen in unsern Fürstenthumben Landen und Gebietthen euer  
 vermeint Officium Notariatus keins wegs exercirt / sonder euch dessen  
 gänzlich enthaltet / jedoch wollen Wir in diesem unserm Edicte alle  
 und jede Notarien , so an dem Käys. Cammergericht angenommen /  
 approbirt und eingeschrieben (welches sie doch zubescheinen schuldig)  
 außgenommen haben / wie Wir auch obgenannten unsern Untertha-  
 nen Schuß- und Schirmsverwandten bey ebenmäßiger Ungnad ge-  
 bieten / hinfüro keine andere Notarien in ihren Sachen / Händeln und  
 Geschefften zugebrauchen / dan dieselbige allein / welche entweder am  
 Käys. Cammergericht oder durch unsere darzu verordnete Rätthe ap-  
 probirt und zugelassen ; da aber sie in dem säumig und ungehorsam  
 sich finden theten / sollen sie nicht allein sambt dem Notario in unsere  
 höchste Ungnad und straff gefallen / sonder auch alsolche Instrumenten  
 allerdings von unwürden und unkräftig sein und gehalten werden /  
 damit dan auch hierin anders nicht / als das gemeine Best gesuchet  
 werde / haben Wir gedachten unsern Rätthen / bey Eyden und Pflich-  
 ten / damit sie Uns verwand / alsolch Examen mit Hindansetzung al-  
 ler Affection erbarlich und auffrichtig / ohne einig Endgeldnuß für zu-  
 nemen / auferlegt und befohlen / desgleichen gebieten Wir euch allen  
 unsern Ambtleuthen / Bötzen / Schultheissen / Richtern / Burger-  
 meistern und andern unsern Dienern und Befelchhaberen obzueilt /  
 sambt und besonder bey eivern Pflichten und Eyden / damit ihr Uns  
 verwandt / auch unserer schwerer Straff / daß ihr nach Umgang  
 bestimmter Zeit keinem in unsern euch befohlenen Aemtern und Ge-  
 bietthen / sein angemast Notariat-Ambt ohne vorgangene examination  
 und darauff erfolgte Approbation wie vorgerührt / entweder des  
 Käys. Cammergericht oder unserer verordneten Rätthe (davon ihr  
 von ihme respective glaubwürdigen Schein gedachtes Cammerge-  
 richts oder unter unserm Secret-Siegel / und unsers darzu verordne-  
 ten Secretarien Hand zu fordern) in dem aller geringsten zugebrauchen  
 nicht aestattet oder zulasset / sonder da jemand dagegen zu handeln  
 unterstünde / denselben gefenglich einziehet / und Uns die Gelegenheit sambt  
 den Parthenen / unser Unterthanen / Schuß- und Schirmsverwandten umb-  
 ständlich zuerkennen gebet / fernern Befelchs zügewarten / welches alles Wir  
 also von euch obgerührt gehabt und gethan haben wollen. Geben zu Düssel-  
 dorff unter unserm hierunten getruckte Secret-Siegel / am 3. Junii Anno 2c. 81.  
 Von


**E**n Gottes Gnaden / Wir Johans Wilhelm Herzog zu Gütlich / Cleve und Berg / Graffe zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / 2c. Thun kundt / nachdem Uns ein zeichero in verschiedenen Partheyen Sachen / dan auff gehaltenen Landtag Unser Fürstenthumb Gütlich und Berg von unserer Ritterschafft und Landständen vielfältige Klagten vorkommen / daß in Rechtfertigungen / so wegen jährlicher Renthen / Pension und Gefelle / vermög habender Siegel und Brieff angestellt / auch nach gerichtlicher erkantter Immission, von den beklagten Appellationes vorgenommen dardurch die Executiones verhindert und vielmaln verursacht werde / daß bey langsamer Außübung dero durch viele instantias geführter Process, folgendts die Unterpfánt für die Hauptschuld / und auffgelauffene Renthen / Pension, Gefelle / und was ferner erkent / nicht genugsam befunden werden / und ohne daß billich / daß jederman bey Auffrichtung Brieff und Siegel ohn lang Auffhalten gehandhabt werde / und Wir darauff unterthänig umb gnädig gebühlich Einsehens angesucht / daß Wir demnach mit Unseren Rächen / Ritterschafft und Städten beyder unserer Fürstenthumb Gütlich und Berg diese Sachen in zeitige Berathschlagung gezogen / und mit denselben dahin geschlossen / daß nun hinführo / wan Krafft vorbrachter auffrichtiger Brieff und Siegel / wegen unbezahlter jährlicher Renthen / Pensionen, und Gefellen in gedachten unseren Fürstenthumben Umbschlag beschehen und Forderungen angestellt / auch so weit procedirt, daß an unsern Haupt und Hoffgerichtern für den Klägern gerichtlich gesprochen und Immissio endlich erkent worden / daß allen von gedachten unsern Haupt- oder Hoffgerichtern genommener Applicationen, Supplicationen, Revisionen, Nichtigkeiten / Attentaten Klagten / Restitutionen in integrum und Inhibitionen so dagegen mit Verschweigung dieser unser Ordnung außbracht werden möchten / unerachtet / würckliche Executio, vermög solcher Urtheil Inhalt der Siegel und Brieff / und der publicirter Gerichts- Ordnung / als bald durch die Richter bey denen die Urtheil ergangen / an hand genommen werden solle / jedoch mit der Bescheidenheit und Erklärung daß gleichwol beklagte und verlierende Theil von solchen Urtheilen an ihr gebühlich Obergerichte / da ihnen sonst vermög gemeiner Rechten / Siegel und Brieff oder guter Gewohnheit nicht verbotten noch abgeschnitten / quoad effectum devolutivum allein richtlicher Ordnung nach appelliren, Revisionem oder Restitutionem in integrum bitten / suppliciren / auch der Nichtigkeit halben klagen / und

die Sach so weit biß sie ein anders mit einem Endurtheil so in rem  
 judicatum gelauffen erhalten / verfolgen mögen / auff welchen Fall  
 alsdan und eher nicht / die da bevorn vermög dieses Edicts vorge-  
 nommene Execution retractirt und dem gewinnenden Theil Inhalte  
 der letzt erhaltener Endurtheil / so ihre Würcklichkeit erreicht / zu dem  
 jenigen / was ihme zuerkent wieder verholffen werden / und damit in  
 solchem Fall der Execution halben kein Irthumb noch Mangel entste-  
 he / der jeniger / welcher ersilich krafft Siegel und Brieff / die Execu-  
 tion erhalten / von den jährlichen Gefellen und allen Abnutzungen /  
 so erhangender Appellation , Revision , Supplication und sonst resti-  
 tution in integrum , wie obgemelt / von den Güteren darin er immi-  
 tirt empfangen und einnehmen würd / Beywesen zweyer Gerichts-  
 Persohnen / darunter die Güter gelegen / ein klare Verzeichnuß ma-  
 chen / und alle Jahr dieselbe Verzeichnuß hinter das Gericht da die  
 erste Urtheil außgesprochen legen / wie dan auch dem Oberrichter  
 nach Befindung und der Sachen Beschaffenheit von dem gewin-  
 nenden Theil auff des verlustigen Anhalten und Begehren gnugsame  
 cautionen de restituendo in eventum victoriae zu fordern hiemite  
 erlaubt und zugelassen seyn solle / befehlen demnach allen unser Rät-  
 then und Hoffgerichts Commissarien ; auch Ambleuthen / Vögten /  
 Schultheissen / Scheffen und Gerichtspersohnen / diesem unserem  
 Edict in allen Fällen so sich hernechst nach publication und Verkün-  
 digung dessen zutragen möchten / sich gemetz zu erzeigen / was solchs  
 aufführt zu vollenziehen / und wieder den Inhalt dessen keine Inhi-  
 bition zuerkennen / sonder da dieselbe auß unwissenheit oder Verges-  
 senheit erkenne / alsbald zu wiederruffen. Versehen Wir Uns  
 also / geben zu Düsseldorf unter unserem hierunten ge-  
 truckten Secret-Siegel am 24. Martii , In den Jah-  
 ren Unsers Herren. M. D. XCVI.

Von



**D**en Gottes Gnaden / Wir Johans Wil-  
 helm Herzog zu Gütlich / Cleve uno Berg / Graffe  
 zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Raven-  
 stein / ic. Thun kundt und fügen allen und jeden un-  
 sern Lehneleuthen unser Fürstenthumben Gütlich und  
 Berg und dazzu gehörigen und sonst jedermänniglich zuwissen / daß  
 weyland der Hochgebohrner Fürst unser freundlicher vielgeliebter  
 Herr Vatter Christmiltens Andenckens auff dem Fall / da der Lehen-  
 halben / so von alters bey ihrer E. Sanktley auch darzu verordneten  
 Rätthen empfangen / zwischen ihrer E. als Lehnherren und den Lehen-  
 trägern super qualitate feudi oder sonst einiger Streit und Irthum vor-  
 siele / vor welchem Richter über solche Lehen gebrechen am schleunig-  
 sten mit den geringsten Unkosten ohne ihrer E. oder auch dero Vasal-  
 len wenigste Beschwer / Cognition und Bericht eingenommen / und  
 folgendts darüber erkent werden möchte / Verordnung zu machen / ei-  
 ne Nothwendigkeit erachtet / und darauff etliche unterschiedliche wege  
 durch deroselben Rätthe berathschlagen / beyeinander bringen und auff  
 dem im verfloffenen 88. Jahr zu Hambach gehaltenem Gütlichen  
 Landtag damaln erschienenen Rätthen / Ritterschafft und Städten  
 gnädiglich vortragen und dern Resolution darüber gesinnen lassen /  
 weil aber der Zeit solcher Punct auß allerhand eingefallenen verhin-  
 derlichen Ursachen bis her an unerledigt blieben / und Wir befinden /  
 daß diß ein gar vortrefflich Werck / so nicht allein uns / sonder auch un-  
 sern Lehneleuthen in gemein zum Besten reichen thut / als haben Wir  
 derwegen obangeregte Form und Weg bey neulich zu Hambach ge-  
 pflogener Landtags Handlung von unsertwegen unsern Gütlich und  
 Bergischen Rätthen / Ritterschafft und Städte abgeordneten noch-  
 maln proponiren lassen / welche nach gehabtem zeitigen Bedencken  
 und fleissiger Berathschlagung sich folgendes Auftrage und Maas  
 gefallen lassen / und darvor gehalten daß übermiz deren am fugsambst  
 vorerst bis auff andere unsere ferner Verordnung / die Wir uns und  
 unsern Erben hiemit vorbehalten / die über angeregte Lehen einfallen-  
 de Gebrechen ohne einigem Nachtheil mit den geringsten Kosten und  
 am förderligsten durch rechtlichen Proceß erörtert werden mögen / als  
 nemlich / da wegen obgemelter unser Lehn einiger Mißverstand / es we-  
 re von Empfangung / Verwirckung / Succession, Natur / Eigenschafft  
 dessen / oder aber / daß sich einiger Lehenman / dern Reverfalen / daß sol-  
 che den Lehenbrieffen nicht gleich lautend wären / zubeschweren oder  
 von dergleichen Sachen / wie solche vorkommen mögen / zwischen Uns  
 und unsern Lehneleuthen obgemelten / oder auch unter ihnen selbst vor-  
 handen

handen wäre oder künfftiglich anwachsen mögte/ daß Wir zu Erdr-  
 terung solcher Irrungen auß unser Rätthen / jedoch mit Quitschel-  
 tung ihrer Pflicht/ damit dieselb Uns verwant einen oder zween/ so  
 unverdächtig/ zu verordnen hätten/ vor welchen als besonderlich her-  
 zu verordneten Commissarien, wie in andern Sachen ordentlich und  
 formlich in der streitiger Lehnsachen zu procequiren und biß zur End-  
 urtheil oder interlocutoria vim diffinitivæ habente außschliesslich auff  
 beiderseiths Kosten wäre zu volnfahren; Wan aber in den Sachen  
 geschlossen und diffinitiva oder ein dero gleichmäßige interlocutoria,  
 wie obgesetzt/ darüber zueröffnen wäre/ daß alsdan vermög der Lehn-  
 Rechten solcher Erkänntniß durch etliche Manne von Lehen besche-  
 hen / und durch dieselbe ein endlicher Spruch oder eine negstgemelte  
 interlocutori geben werden sollen / dergestalt / daß ein Theil dem an-  
 dern etliche allerseiths unparthenliche Lehnleuth zuernennen/ darauff  
 jeder Theil/ ein / zwey / oder zum höchsten drey / und mehr nicht zu  
 erwehlen / welche sechs zum höchsten oder in ringer Zahl / wie Wir  
 uns dessen mit unsern Gegentheilen und die Parthenen unter sich ver-  
 gleichen / die Acta fleißig ersehen / erwegen/ und per majora vota sich  
 einer Endurtheil oder obermenter interlocutori entschliessen / und auff  
 bestimmter Zeit vocatis vocandis publiciren; Im fall aber dieselbige  
 sich per paria vota nicht vergleichen könten/ alsdan einen andern eben-  
 mässig allerseiths unparthenlichen zu der streitiger sachen nicht interes-  
 sirten Vasallum zum Obman zu sich ziehen / und mit dessen zuthun  
 folgendts den Ausspruch eröffnen/ und welcher dan als solcher Urtheil  
 sich beschwert fünde/ demselben an daß Käñf. Cammergericht zu ap-  
 pelliren/ und solche Appellation alda zuverfolgen frey stehen solle/ da-  
 mit nun jederman dieser unser nutzbarer Verordnung gutes Wis-  
 sens tragen/ und sich der Unwissenheit nicht entschuldigen möge / so  
 haben Wir solche verabscheidte Aufsträg und Form in vorgerührten  
 Lehngbrechen zu procediren zur Nachrichtung hiemit und in krafft  
 dieses unsers offen Edicts publiciren lassen / befehlen auch darauff  
 allen und jeden unsern Vasallen und Lehnleuthen sich deren in zutra-  
 genden Fällen durchauß gemees zuverhalten / mit dem Bescheid / da  
 jemand einigen andern Weg als hierin außgetrucket in streitigen  
 Lehnsachen vornehmen würde/ daß dieselb an sich selbst nichtig und  
 krafftlos seyn soll/ wie wir auch was gegen dieses unsers Edict vor-  
 genommen möcht werden/ annulliren / cassiren und auffnehmen / in-  
 gleichen unsern Rätthen/ Ambtleuten/ Befelchhabern und Dienern/  
 auch Hoff-Haubt und Untergerichtern darüber keinen vorgemelter  
 unsern Lehnmannen in obangeregten Lehngbrechen einigs sins de  
 facto zu beschweren/ sonder dabey die Gebühr zu handhaben/ in Ge-  
 stalt

stalt Wir uns dessen also zu einem jeden versehen / und dabey gleichwohl Uns und unsern Erben unsere ober/höhe und Gerechtigkeith allen vorbehalten wollen. Geben zu Düsseldorf unter unsern hierunten gerruckten Secret-Siegel am 24. Monats Tag Septembris in den Jahren unsers Herrn M. D. 96.

**W**ir Chur- und Fürstliche Brandenburg- und Pfaltz Neuburgische Gütlich- und Bergische Räthe/ Churkundi und fügen allen unserer Gnädigster Churfürsten und Herrn Herzog zu Gütlich/ Cleve und Berg ic. Amptleuten/ Bögten/ Schultheissen/ Riechtern/ Dingern/ Gerichtschreibern / und sonst allen und jeden Ihrer Durchl. Durchl. Unterthanen beyder Fürstenthumben Gütlich und Berg hiemit zu wissen; Nachdem Wir glaublich berichtet/ auch durch die tägliche Erfahrung genugsamb kundig/ was gestalt zu mercklichem Abbruch und Verschmälerung höchstgemelter Ihrer Durchl. Durchl. Land-Fürstlicher Obrigkeit und Jurisdiction, an den Hoffgerichten hin und wieder die angestellte Hoff-Schultheissen unterstehen / nicht allein die Unterthanen dahin an die Hoffgerichter unter sicherer Peen und Straff zu citiren/ ihrer Erb und Güter zu Buch zubringen/ und sie damit uneracht deren Gütere etliche keine Hoff-, sondern Banck- oder Scheffen Gütere/ so nicht dahin gehörig) zubelehnen/ sondern auch sothane Gütere/ wannne dieselbe nicht empfangen/ probria autoritate in den Kirchen durch Ihre Hoffboten öffentlich feil ruffen zugelassen/ zudeme bemelte Unterthanen bey solchen vermeintlichen Lehen- Empfangnissen / wie auch Cessionen und Aufstragen / wan selbige einbracht werden / auff grosse Unkosten und Aufstagen der außgangener und publicirter Ordnung zuwider genöthiget werden / dardurch etliche Unterthanen / so die Unkosten nicht auffbringen vermögen / von den Empfangnissen und Einbringen abgeschreckt werden / desgleichen auch davon alters hero die Appellationes von allen Hoffgerichten an die gewöhnliche Obergerichter devolvirt / etliche so mit solchen Hoffgerichten versehen / die Appellationes an Ihre Man- Cammer/ und zwaren außser Ihrer Durchl. Durchl. Bittmässigkeit anmaßlich zuziehen / wie nicht weniger an etlichen Hoffgerichten die Vormünder zubeenden / und über deren unmündiger Kinder Gütere / wannne gedachte Vormünder dieselbe zuverkauffen gesinnet / ob der Kauff zuzulassen / oder nicht / zu cognosciren/ ferner die personales actiones an sich zu ziehen / und darin zu erkennen  
augen

augenscheinliche Besichtigung zuthun / Immissiones vorzunehmen / an außwendigen Gerichter Jurisubsidiales erkennen und exequiren zulassen / und sonst allerhand actus præjudiciales vor und an hand zunehmen; Und aber solches alles den außgangenen Lehn. Gerichts- und Amtes. Ordnungen und Edicten außtrücklich zuwider / daß in nahmen höchstgemelter unserer Gnädigster Chur. Fürsten und Herrn wir euch obgemelten Beambten darumb auferlegt und befohlen haben wollen / hinsüro auff solche Hoffsgerichter fleißige Achtung zu geben / euch wan dieselbe an einem oder andern Ort / da sie von Alters hero gewesen / und noch in üblicher Observanz und Brauch seynd / jährlich zuhalten / persöhnlich dabey einstellen / alle vorgehende Actus durch euch die Gerichtschreibere verzeichnen / und davon richtiges Protocollum auffrichten / auch ein sonderbahres Buch zu dem Ende verfertigen zulassen; Darneben nicht gestattet / daß einige Erb- oder Gütere / so nicht an alsolche Hoffsgerichter ihrer Art und Naturen nach eigentlich gehörig / daselbst vererbe und zu Buch gebracht / keine Citations noch Proclamationes in den Kirchen durch die vermeinte Hoffs. Boten vorgehen / sondern wan und was dessen zuthun / durch Ihrer Durchl. Durchl. verordnete Diener und Boten / auffbemelter Hoffsherrn oder dern angestellter Schultheissen gebührlich ansuchen / und Requisition zubestellen / keine höhere Kosten / als von alters herbracht / bey den Lehn. Empfängnissen zufordern / Insonderheit aber nicht zusehen / daß die Appellationes von mehrgedachten Hoffsgerichtern an die angemaste Rath. Cammern (es seye dan solches durch alt herbrachten Gebrauch also zugelassen und üblich herbracht) sondern an ihrer Durchl. Durchl. negste Obergerichter verwiesen und gezogen werden / weniger zu verstaten / daß an solchen Hoffsgerichtern einige Vormänder beehdigt / oder dergleichen Actus, die der Land. Jurisdiction angehörig exercirt, keine personal actiones vorgenommen / und darüber erkent / augenscheinliche Besichtigung / Immissiones noch ichtwas dergleichen / so obgemelten Edicten, Ordnungen und Befelchen ungemeeß zugelassen / sondern denselben allenthalben gehorsambst eingefolgt / die Ubertretere aber in geziemende Straff angenohmen / und an Ihre Durchl. Durchl. alles Verlauffs unterthänigster Bericht jederzeit gelangt werde; Versehen Wir Uns also. Geben zu Düsseldorf am 1. Septembris, Anno 1619.

Von

**I**n Gottes Gnaden / Wir Wolfgang  
 Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein in Bayern / zu Sü-  
 lich / Cleve und Berg Herzog / Graffe zu Beldenz/  
 Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörß/  
 Herr zu Ravenstein / 2c. Thun kundt / und fügen allen  
 und jeden Unsern Amteleuthen / Landsassen / Vögten / Richtern/  
 Dingern / Schultheissen / Burgermeistern und Rath unser Städte/  
 Gerichtschreibern / Scheffen / Vorsteheren / und gemeinen Einge-  
 sessenen beyder unser Fürstenthumben Sülich und Berg / und sonst  
 jedermänniglichen hiemit zuwissen. Nachdem eine zeithero die  
 Erfahrung bezeugt / daß zwischen Unseren / und des Erztiffes  
 Cölln Unterthanen / wegen hinc inde angelegten Arresten , aller-  
 hand Ungelegenheit und Weiterung entstanden / daß Wir die  
 Vorkommung dessen / unangesehen Wir ohne daß mit den Käy-  
 serlichen Privilegio de non arrestando nec evocando versehen / mit  
 unsers freundlich lieben Vettern / Herren Maximilian Henrich /  
 Erzbischoffens zu Cölln / des H. Römischen Reichs durch Italien  
 Erzbischoff und Churfürsten / Bischoff zu Hildesheimb und  
 Lüttig / Administratoren zu Brechtsgaden / Pfaltzgraffen bey  
 Rhein / Herzogen in Ober- und Nieder Beyern / Westphalen/  
 Engern / und Bullion ; Marckgraffen zu Franchimonde 2c.  
 Lieb. Uns dahin verglichen / daß nicht allein die vor dieser Zeit  
 angelegte und noch wehrende Arresta beyderseits durchgehends  
 aufgehelt / und hinführo keine mehr verhengt werden ; Son-  
 dern auch wan einer wolgemelter seiner Lieb. Cöllnischer Unter-  
 thanen / an einem unserm Sülich- und Bergischen Eingesessenen/  
 oder vice versa , Ansprach zu haben vermeint / daselb in actionio-  
 bus personalibus Forum Rei conventi in realibus aber Forum Rei sitæ  
 vermög gemeiner beschriebenen Rechten zu folgen schuldig seyn solle :  
 Als befehlen Wir euch obgemelten unsern Beambten / Landsassen  
 Dieneren / Burgermeistern und Rath / und gemeinen Untertha-  
 nen sambt und sonders hiemit gnädigst und ernstlich / daß ihr sol-  
 chem allem also gehorsamblich nachlebet / und bemeltes Erztiffes  
 Cölln Eingesessene dawider nicht beschweren lasset / sondern viel-  
 mehr die klagende Partheyen zu Aufsführung ihrer habender For-  
 derung an gehörigen Ort der Gebühr verweist ; Versehen Uns  
 dessen also ohnfeilbahr zu geschehen. Urkund unser Hand-Unter-  
 schrift / und hervor getruckten Secret- Siegels. Düsseldorf den  
 10. Octobris Anno 1651.



**D**en Gottes Gnaden / Wir Wolffgang  
 Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein in Böhern / zu  
 Gällich / Cleve und Berg Herzog / Graffe zu Bel-  
 denz / Sponheimb / der Marck / Ravensberg und  
 Nörß / Herr zu Ravenstein / ic. Thun kundt und  
 fügen unsern Ambeleuthen / Vögten / Schultheissen / Dingern /  
 Richtern / Gerichtspersohnen / auch Eingefessenen / und Unterthanen  
 beyder unser Fürstenthumben / Gällich und Berg / Ins gemein  
 und sonst jedermänniglich hiemit gnädigst zuwissen : Demnach Wir  
 eine Zeithero mißfällig gespührt / daß so wohl unsere eigene Unter-  
 thanen unter sich / als andere Außwendige / wan dieselbe mit jetzt-  
 gemelten unseren Unterthanen in Rechtfertigung gerathen / unsere  
 Beambten und Landgerichter vorbey gehen / und gleich anfangs ih-  
 re Sachen / die doch zuweilen von gar geringer Importanz sein / bey  
 hiesiger Gällich und Bergischer Hoff . Kanzley einführen / und an-  
 hengig machen : Wiewol Wir nun unsern Unterthanen und ande-  
 ren so bey Uns umb Rechthülff anzusuchen benöthigt / den freyen  
 Zutritt / und recurs zuentziehen nicht gemeint : Weilen doch durch  
 frühzeitiges Ansuchen / in Sachen die anfangs bey unsern Beamb-  
 ten anzubringen / und zuerörtern nur unnöthiger Verlust der Zeit  
 verursacht wird / auch darüber unsere Unterthanen / indeme sie ihrer  
 Sachen Erdörterung vor der Zeit alhier suchen / ihre Nahrung / auch  
 Haus- und Feldarbeit versaumen : Daß Wir derwegen gnädigst  
 statuirt / und verordnet haben / statuiren und verordnen auch hiemit /  
 und krafft dieses unsers offen Edicts (davon bey einem jeden Amte  
 eins von Uns mit Handen unterschriebenes Exemplar zu finden ist) /  
 wan keine Supplicationes und Sachen vorhanden (welche nicht ent-  
 weder wegen unsers dabey verfirenden interesse und sonst / vermög  
 der Lands-Ordnung / ihrer Art und qualitet nach / ohne mittel vor  
 Uns / oder unsere Kanzley gehörig / und daselbsten albereit befangen /  
 oder auch wan nicht etwa summum moræ periculum die Parthenen  
 dahin antreibet / daß sie immediate bey uns oder unsern Rätthen schleu-  
 nige Rechts-Verhelffung suchen müssen / so dan auch nicht etwa ein  
 oder mehr ander Theil über unsere Ambteuthe / Vögt / Schultheissen  
 und Richter Persohnen oder derselbe extrajudicialiter ertheilte Be-  
 scheidte und Reccessen , sich beschweren / oder auch verweigerter oder  
 verschö-

verschobener Ambts - Hülf sich beklagen thut / und also per viam  
 querelæ die Sach alhier gleich anfangs einzuführen gemeint ist) daß  
 außserhalb jezangezogener Fällen / alle übrige Sachen als hiehero  
 nicht gehörig / hieselbst ferner nicht angenommen / sondern die Supplican-  
 ten zu ihrem selbst eigenen Besten / damit ab. und zu den Beambten  
 oder Richtern / wohin dan dieselbe ihrer Art und Eigenschafften  
 nach gehörig sein mögen / umb selbige alda in prima instantia zu ver-  
 folgen und außsündig zumachen / hinverwiesen werden sollen / massen  
 dan an euch unsere Beambten obgemelt / unser gnädigst. auch ernstli-  
 cher Befehl hiemit ist / daß ihr nicht allein in den jenigen Sachen /  
 welche vor einem oder andern von euch / extrajudicialiter befangen  
 sein / oder auch amoch inskünfftig / unser vorhin außgangenen  
 Edicten gemeeß / eingeführet werden / und also beschaffen seyn mö-  
 gen / daß sie de plano , und ohne Zierlichkeit des process decidirt wer-  
 den können / den Partheyen mit Abschneidung aller verzüglicher dila-  
 tionen , und zu Ersparung unnöthiger Unkosten / schleunig und  
 unpartheyisch Recht administriret / und euch zu solchem End / in unse-  
 ren euch gnädigst anvertrauten Aembtern / bey verlust euer Dien-  
 sten / mit euern ordinari Wohnungen persöhnlich auffhaltet / sondern  
 auch ihr Vogt / Schultheiß / Richter und Dingere ic. daran seyhet /  
 daß die eine zeithero unterlassene Richter und ambliche Verhör /  
 wieder in gang gebracht / auch dieselbe in den Aembtern und nicht  
 außser den Aembtern ( wie etlicher Orten von unsern Beambten  
 nicht ohne merklichen Nachtheil und Beschwer unser Unterthanen  
 geschehen ) gehalten / und da dieselbe eines oder andern Orts / mit  
 gnugsamen Scheffen nicht besetzt / Uns alsdan unser Reformati-  
 ons-Ordnung gemeeß / qualificirte subjecta darzu unterthänigst vorge-  
 schlagen werden / gestalt darauß die bequembste zu den erledigten  
 Scheffen - Plätzen gnädigst anzuordnen / damit also die Justitz nach  
 allem vermögen befördert / und über den Verzug derselben sich nie-  
 mand mit Fugen zu beklagen habe : Wollen Wir also gehalten ha-  
 ben. Urkund unser herfür getruckten Hoff - Santsley Secret - Sie-  
 gels. Düsseldorf den 4. Augusti Anno 1649.

Auß höchstgedachter ihrer Fürstl. Durchl.  
 sonderbahrem gnädigsten Befehl.

## RECESSUS

Inrotationem Actorum betreffend.

**N**achdem Ihre Fürstliche Durchl. gnädigst verordnet / daß wan in denen bey hiesiger dero Fürstl. Hoff-Ganzlehen Rechts-Streitigungs-Sachen / es seye in puncto, oder Haubtsachen submittirt und concludirt / und der Verfolg zum Referenten außzugeben / ordentlich in folio registrirt / quotirt und eingereyhet / auch durch beyderseits Advocaten oder Vollmächtige / über die vorhandenen Schrifften ein Inventarium gemacht / von den Advocaten oder Vollmächtigen unterschrieben / eins zu den Actis gelegt / und daß andere den Advocatis gelassen werden solle; Als wird daselbst zu jedermans Wissenschaft hiemit notificirt / gestalt darnach sich hinführo haben zurichten. Düsseldorf den 4. Decembris 1660.

B. W. B.

Unsere gnädigsten Gruß zuvor.

**I**ebe Getreue. Nachdem in der That verspürt wird / daß bey dem Kauff und verkauff neben andern in deme viele Excessus vorgangen / daß von den Partheyen fast hohe Weinkauff und Armengelder auch übermäßige Jura und Zehrungskosten gefordert werden / und Wir dan diesen Mißbrauch abzuschaffen gemeint. So ist unser gnädigster Befelch hiemit / daß ihr die Vernehmung thut / damit kein Theil ins künfftig mit Weinkauff oder Armengelder übernehmen / sonder es diserhalb bey unserer außgelassener Ordnung und dabey gemachten Tax bewenden lasset / es wäre dan das an einem oder anderen Ort vor das Armengeld ein Sicheres von alters herbracht / und das es zu Behuff der Armen würcklich belegt und berechnet würde / darüber Uns ihr zu berichten und unsere fernere Verordnung darauff zuerwarten. Düsseldorf den 30. Junii 1661.

Von

# Von Gottes Gnaden Philipp

Wilhelm / Pfalzgraff bey Rhein / in Böhern /

zu Gällich / Cleve und Berg Herzog / Graff

zu Veldenz / Sponheimb / der Marck /

Ravensberg und Mörß / Herr

zu Ravensstein / ꝛc.

**D**ießer Diener; Nachdem Uns neben andern bey gegenwärtigem Landtag kläglich vorkommen / daß wan euch unsere Befelchen in Partheyen Sachen eingelieffert werden / ihr vor deren Publication gewisse Jura fordern thuet; Wan Wir aber deme also nicht zuschicken wollen; So ist Unser gnädigster Befelch hiemit / daß ihr euch dergleichen ins künfftig allerdings enthaltet / die Befelcher ohne Abforderung einiger Jurium eröffnet / und demnächst vermög derselben verfahren. Düsseldorf den 11. Julii 1661.

Auß Höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl.  
sonderbahrem gnädigsten Befelch.

# Von Gottes Gnaden Philipp Wil-

helm / Pfalzgraff bey Rhein / in Böhern /

zu Gällich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu

Veldenz / Sponheimb / der Marck / Ra-

vensberg und Mörß / Herr zu

Ravensstein / ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor

**D**ieße Getreue. Nachdem Wir mißfellig vernehmen / und in der That verspürt wird / daß von euch / und anderen unseren Beambten / die vorkommende Parthey-Sachen ohne unterscheid / zur extraordinari Cognition und ambtslichen Verhör gezogen / also folgendes vor unsere Gällich / und Bergische Hoff Cantzley / durch eingewente Klag und Provocation gebracht werden / allen unseren dieserhalb außgelassenen Verordnungen und Edicten zu wider / darauß dan verursachet wird / daß unsere Cantzley / fast überhäuffet / und die dahin vor sich selbst gehörige Sachen auffgehalten / oder wenigst zurück gestellt werden müssen; So haben Wir vorgemelte unsere disfalls / vorhin außge-

aufgelassene Ordnung und Edicta hiehin wiederhohlen wollen/ euch gnädigst befehlend/ daß ihr darauff steht haltet/ zuseherst aber alles fleisses daran seht/ daß in vorfallenden Mähseligkeiten und gebrechen die Partheyen in der Güte von einander bracht und verglichen werden/ deswegen ihr jedoch/ wie Wir vernehmen/ hin und wieder mißbräuchlich eingerissen zu sein/ Scheidspemung oder dergleichen sub poena quadrupli, nicht zubeschweren/ sondern euch mit der verordneter Verhör. Tax befriedigen zu lassen/ in Entstehung der Gütlichkeit aber die jenige Sachen / so altiori indagnis sein / auch welche Erb- und Erbzahl betreffend darin zeugen / und Kundschaften gefähre/ Urkund vorgelegt / und agnosciert werden müssen / ans ordentliche Gericht verweise / daselbstien außfändig machen lasset / und euch dieserhalb / unser aufgelaßener Santzley. Ordnung / § 16. bey Vermeidung anderen Einsehens / und daß ihr den Partheyen / so hier über beschwert / zu Erstattung aller verursachten Kösten und Schaden / angewiesen werden sollet / allerdings gemeeß verhaltet / und nicht gestatten sollet / daß unsere Gerichtschreibere / sich einer oder anderer Partheyen / advocando, oder procurando annehmen. Versehen Uns dessen also / und seint euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Düsseldorf den 30. Decembris 1662.

Auß Höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl.  
sonderbahrem gnädigsten Befelch.



**D** In Gottes Gnaden / Wir Philipp Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein in Bähern / zu Sällich / Cleve und Berg Herzog / Graffe zu Beldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörs / Herr zu Ravenstein / zc. Thun allen unsern Ambtleuthen / Bögten / Schultheissen / Richteren / Dingern / Scheffen / Gerichtschreibern und Vorsprechern / beyder unser Fürstenthumben Sällich und Berg / Haupt- und Unter- Gerichten und sonst jedermänniglich hiemit gnädigst zu wissen; Nachdem Wir in glaubliche Erfahrung kommen / und mit unserem ungnädigstem Mißfallen vernommen / was gestalt vorigen von unsern in Gott ruhenden geliebten Vorfahren seeltigen Andenckens und Uns auffgerichteten Ordnungen / publicirten Edicten und Befelchen zuwider in den Aemtern obgemelter unser Fürstenthumben die ordinari Richter an etlichen und zwar viel Derteren zu mercklichem Nachtheil und Beschwer unserer Unterthanen und anderer so daran zuthun haben / gar eingestellt / oder doch zu gewöhnlichen Zeiten

Zeiten nicht gehalten werden / einige Richter auch mit der völli-  
ger Anzahl der Scheffen / nicht besetzt sein / zu deme etliche Gerichte  
schreibere den bestimmbten Gerichts - Tagen jedesmahl in der Per-  
sohn nicht abwarten / und sonst an gemelten unseren Haupt - und  
Unter-Richtern allerhand Unordnungen / Mißbräuch und Un-  
richtigkeiten eingerissen / dardurch dan anders nichts als grosse nul-  
liteten , Verwirr- und Verlängerung der Processen nothwendig erfol-  
gen / und verursacht werden muß / deme Wir länger zu zusehen nicht  
gesinnet / sondern Lands- Fürstlichen Ambts- und Obrigkeit wegen /  
hierin und gegen diejenige / welche daran pflichtig und hiemit vor-  
nehmlich gemeint / geziemendes Einsehen zu statuiren / auch dahin  
gnädigst und sorgfältig bedacht sein / daß solchem und weiterem  
Verlauff bey Zeiten vorgebauet / die Justitz nach allem vermögen be-  
fördert werde / und über den Verzug sich niemand mit Fuge zu be-  
klagen habe : Als ist unser gnädigster und ernstlicher Befelch hie-  
mit / und wollen.

1. Daß ihr unser Vogt / Schultheiß / Richter oder Dinger be-  
melte ordentliche Richter in unserem euch anbefohlenem Ambt /  
es seye daran vorerst viel / oder wenig zuthun / an den gewöhnli-  
chen Orten zum förderlichsten wiederum ansetzet / und euch  
daran bey Vermeidung unserer höchsten Ungnad und arbitrari Straff  
nicht verhindern lasset.

2. Nicht weniger auch daran setzet / daß zufolge der Reformation-  
und Rechts-Ordnung Cap. 2. & 3. so dan unserer in abgewichenem  
1661. Jahr den 14. Julii außgelassener Process- Ordnung S. 19. die  
erledigte und bis hiehin nicht ersetzte Scheffen - Stelle mit taugli-  
chen / und des gerichtlichen Process erfahrenen Persohnen dem Her-  
kommen gemeeß versehen / und dabe von Uns selbst / oder unserer  
Sanzley auß / die Anordnung der Scheffen- Stelle von alters zu  
geschehen pflegt / und erledigte Scheffen- Stelle vorhanden / andere  
qualificirte Persohnen und subjecta in gewöhnlicher Anzahl / gestalt  
darauf die bequem- und tauglichste zu Scheffen anzuordnen / inner  
Zeit von 14. Tagen nach Empfangung dieß Uns präsentirt und vor-  
geschlagen werden / wie ihr Uns dan auch diejenige / welche mit  
Scheffen- Stellen zwaren versehen seint / jedoch gar nicht oder selten  
an den Richtern erscheinen / noch den gewöhnlichen Gerichts-  
Tagen abwarten / in gleichmäßiger Zeit nahmhafte zumachen / ge-  
stalt derenthalb anderwerte Verordnungen ergehen zu lassen.

3. Und damit die Partheyen / so unser Haupt- und Unter- Richter  
zugebrauchen haben / nicht rechtlos gelassen / sondern einem se-  
dem

den förderlich und schleunig Recht wiederfahren möge / so hättee ihr gleichfals daran zu sein / daß die Richter vor gemelter Reformation und Rechts-Ordnung Cap. 9. auch denen nach und nach ausgegangenen Edicten und Befehlen gemees auff sichere Zeit wenigst von vierzehnen zu 14 Tagen unmaßlässig und bey Vermeidung einer Straff von zehen Goltgülden so offte es unterlassen wird / an dem gewöhnlichen Orten gehalten / und damit continuirt werde.

4. Inmassen auch ihr unser Vogt / Schultheiß / Richter oder Dinger zuzolg offterwehnter Reformation - und Rechts-Ordnung Cap. 4. & 5. so dan der von unseren geehrten Vorfahren auffgerichteter Amtes-Ordnung / und im Jahr 1623. den letzten Octobris publicirten Edictis die Richter zu rechter und gebührlicher Zeit selbst in Person sambt und mit den Scheffen besitzen / und da ihr daran durch Leibes-Schwachheit oder andere Ehehafften verhindert / als dan den eltesten Scheffen oder welcher darzu am besten qualificirt / an ewere Stelle und Platz verordnen sollet.

5. Wie dan ebenfals alle und jede Gerichteschreibere unserer Haupt- und Unter-Richter alles Ernst hienit erinnert werden / daß sie den gewöhnlichen Gerichts-Tagen und Audienzien in der Person nicht aber durch ihre oder andere Uns unverendte Schreibere (wie an etlichen Orten mißbräuchig geschicht) fleissig abwarten / sich jedesmahl bey unter Straff von 5. Goltgülden so offte von ihnen dawider gehandelt wird / unfehlbahr einfinden / und von allen gerichtlichen Handlungen und Sachen ordentlich prothocolli, annehbens auch richtige Registratur in verschlossenen Kasten halten / da sie aber wegen Leibes-Schwachheit oder anderer erheblicher Ursachen dem Richterem selbst bey zuwohnen nicht vermögten / als dan den Jüngsten oder einen anderen zu Vertretung solchen Amtes best qualificirten Scheffen oder sonstien einen Uns darzu verendten Prothocollisten an ihre Platz bestellen und substituiren.

6. Es solle auch an gemelten unseren Haupt- und Unter-Richteren niemand des procurirens oder Vorsprechens sich unterstehen / noch zugelassen werden / er seye dan zuvor von unseren darzu verordneten Rätthen examinirt / von Uns approbirt / und habe den Procuratoren Eyd außgeschworen / und so einige vorhanden / welche jetzgemelter massen nicht angenommen oder auch ungeschickt / und in ihrem Amte nachlässig befunden / sollen die Beambte Uns oder unsern Kanzlern und Rätthen dasselb unverzüglich zu erkennen geben / damit Wir andere bequeme und des gerichtlichen Process verständig anordnen mögen / welche dan zu gebührlicher Zeit an den  
Gericht

Gerichteren erscheinen / und der Partheyen Nohturfft ordentlich / fleißig und treulich ohne vergebliche Terminen und gefehrliche Umbleitung vortragen / und aller zu der Sachen undienlicher Allegaten, in alle Wege aber der umgebährlicher in Recht und unser Politeen Ordnung verbottener Calumnien, Schmehungen / und ehrenrühriger Anzefungen bey Straff nach Ermessigung ganz und zumahlen sich müßigen / und sonst ihrem geleisten End gemees sich verhalten / jedoch hierdurch den Partheyen so fern sie qualificirt / ihre Sachen selbst zu vertreten / unbenommen seyn solle.

7. Und nachdem sich in den gerichtlichen Processen und Acten, so in appellations oder andern Sachen an unser Gältich und Bergisch Hoffgericht überschickt / unter andern Unrichtigkeiten befinden / daß die Procuratores drey / vier / ja wohl mehr Terminos halten / ehe und bevor sie sich zu der Sachen qualificiren / dardurch dan offte nullitates und vergebliche Kösten zu mercklichem Beschwer und Auffenthalt der Partheyen verursacht werden: Als sollen unsere Bögt / Schultheiß / Richter oder Dinger sambt den Scheffen und Gerichtschreibern fleißig auffmercken / und daran sein / daß die Procuratores ihre Versohnen lengst im zwaynten oder dritten Termin der Gebühr und zur ganzer Sachen qualificiren / bey dessen Unterlassung aber gestalten Sachen nach / gestrafft werden.

8. Weil auch zu Beförderung der heilsamer Justiz hochnöhtig / daß alle Termini præjudiciales seyen / und gehalten / nicht aber / wie biß anhero zu kostbahrem Auffenthalt der Partheyen in der That gespürt / eine prorogation oder dilation über die ander ohne gegründte rechtmäßige Ursachen gestattet werden / als sollen die Procuratores in den bestimbten Terminen mit ihrer Handlung ( so sie jederzeit in duplo zu übergeben / und sub poena rejectionis mit eigenen Händen zu unterschreiben ) unfehlbahr einkommen / oder sonst gewärtig sein / daß der Weg solches zuthun ihnen præcludirt und interloquirt werde / da aber erhebliche Ursachen vorfielen / wardurch sie in termino mit nöhtiger Handlung einzukommen verhindert / alsdan sollen sie solches vorbringen der Nohturfft nach sich zum wenigsten summaria bescheinen / und darauff gebettener prorogation halber Bescheids erwarten: Jederzeit aber / dahin beflissen / daß die in ihren Recessen angezogene schriftliche Producta, und deren Beylagen wehrender Audientz nicht aber etliche Wochen darnach ( wie täglichs im Werck befunden wird ) realiter übergeben / bey dessen Unterlassung aber Recessen von unseren Gerichtschreibern nicht prothocollirt / sonderit vor nicht gehalten erachtet werden sollen.

f

9. Als

9. Alsdan fernere in exceptionibus fori declinatoriis, dilatoriis, non devolutionis & desertionis, wie gleichfals anderen post litem contestatam vorfallenden Punctis, als da seint exceptiones contra testes, documenta, Juris subsidiales und andere mehr incidentia ultra duplicam, noch häufige Handlungen und Schrifften eingebracht und dardurch die Acta nur vergrößert / den Partheyen aber schwere Kosten aufgedrungen / und die Urtheil, Sprechere mit vielfältiger Mühe und Arbeit beschweret werden: Als sollen in solchen und anderen punctis ultra duplicam keine Schrifften mehr zugelassen / in der Haupt-Sachen aber nach einkommener Klag oder Libel / antwort defension und geführten pro- & reprobationibus mehr nicht als zwey Schrifften hinc inde nemlich submission und gegen submission, es seye dan daß etwas Neues in facto vel probatione vorkommen würde / gestattet / und zu desto besserer dessen observantz / die producta auch also rubricirt / und dabey / ob die Schrifften in causa Principali, oder und in welchem puncto seyen / außdrücklich gesetzt werden / mit der Warnung / wan dem also nicht nachgelebet würde, daß alsdan die Schrifften nicht angenommen / sondern verworffen und die Procuratores benebens / wan sie dieselbe exhibiren mit einem halben Goltgülden gestraffe werden sollen.

10. Damit auch der Richter aller Zeugen Aussage auff eine jeden Articul allezeit unter Augen haben könne / und man des sonst nothwendigen vielfältigen Auffsuchens oder mühsamen Nachsehens enthoben bleibe / so sollen die Rotuli, oder Zeugen-Aussage / durch die dazu verordnete Gerichtschreiber und andere Commissarios mit zuthun des adjuncti jedesmahl dergestalt verfasset werden / daß nach einem jeden Articul position oder interrogatorio aller und jeder Zeugen-Aussage in ihrer Ordnung mit den Worten / wie der Zeug geredt / also gleich ordentlich subnectirt / und wan also dem ersten Articul position oder interrogatorio aller und jeder Zeugen-Sag untersetzt: Folgends der ander Articul position oder interrogatorium wiederumb voran / und abermahl demselben aller und jeder Zeugen depositiones wörtlich und ordentlich unter gestalt / auch in solcher Ordnung durch alle Articul, positiones & interrogatoria verfahren / und jederzeit dem Zeugen / ehe er vom examine dimittirt wird / seine Aussag / wie sie beschrieben vorgelesen / und er / ob dieselbe recht angeschrieben und verzeichnet seye / vernommen werden / mit dem Anhang / daß die Rotuli jetztgemelter massen nicht verfast eingeschickt würden / alsdan auff des Gerichtschreibers / oder des Commissarii Kosten nochmalen beschrieben / und wie gemele / abgefasset werden sollen.

11. Im übrigen verbleibet es bey den von Unseren geehrten Vorfahren auffgerichteten Reformation- und Rechts auch Gerichtschreibers-Ordnungen: Denen/ und dieser unser gnädigster Verordnung ihr zu Eingang gemelte euch bey den Straffen darinnen aufgedruckt / auch Eyden und Pflichten / damit ihr Uns verwand / alleenthalben gemeß und darob unverbrüchlich zuhalten / dawider nicht zuthun / noch gestatten gethan zu werden.

12. Und damit niemand dieser unser gnädigster und wohlgemeinter Verordnung Unwissenschafft vorschützen und also derselben nicht nachzuleben sich entschuldigen könne: So ist Unser gnädiger Befehl hiemit / daß ihr dieselbe nicht allein bey allen Haupt- und Unter-Gerichtern den versamleten Gerichts-Personen / sondern auch von den Cantzen / und sonst an End und Orten dahe es zu geschehen pflegt / verkünden und publiciren lasset / massen Wir auch / auff daß sich ein jeder desto besser darnach zurichten / die Vernehmung gethan / daß bey hiesigem Buchtrucker Johan Henrich Beyer anugsame Exemplaria für die Gebühr zubekommen sein werden. Urkund Unser Handzeichens und auffgedruckten Cantzley Secret - Siegels: Geben in unserer Residenz Stadt Düsseldorf / den 14. Decembris 1667.

Philipp Wilhelm.

L.S.

Von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm / Pfalzgraff bey Rhein / in Bayern / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Nörß / Herr zu Ravenstein / ic.

**S**un kundt / Nachdem Wir eine zeithero mißfellig wahrgenommen / daß fast in allen / an unserer hiesiger Hoff-Cantzley und Hoffgerichte abgetheilten Sachen / daß beneficium restitutionis in integrum mißbraucht / und die in den beschriebenen gemeinen Rechten / Reichsstatuten / auch Unseren Landts- und anderen gemeinen Verordnungen / darzu erforderete requisita wenig oder gar nicht beobacht werden / in deme bey denen deshalben einbringenden

implorations - Schrifften / nichts neues / sondern eben daß jenig  
 was in vorigen instantien und alhie vor ergangener Urtheil in jure  
 & facto außführlich vorkommen / und darüber nach reiffter Erwe-  
 gung und Deliberation bereits gesprochen ist / von neuem wiederumb  
 hervor gezogen / verdrießlich recapituliret / und also vielmehr / was  
 zu einer revisions als restitutionis Instanz gehörig / auff die Bahn ge-  
 bracht / ja wohl gar vor angeregten Unsern Verordnungen zuwider /  
 gar anzüg- und taxirliche imputationes durch die Schrifstellerer biß-  
 weilen unbescheidenlich eingerichtet werden / welches dan nicht allein  
 zu Unserm Hoff-Sanzleyen und Hoffgericht hochstraffbahren De-  
 spect und Verkleinerung / auch vergebliche Bemühung unserer Hoff-  
 Råthen- und Hoffgerichts Commissarien, sondern auch zu unverant-  
 wortlichen Wiederholung bereits decidirter Streitigkeiten / und  
 schädlichen Verzögerungen anderer Sachen gereicht. Als ist hie-  
 mit an alle Advocaten und Procuratoren, Unser ernstlicher Befehl /  
 daß sich ins künfftig solcher unverantwortlicher straffbahrer Miß-  
 bräuch gänzlich enthalten / und in denen Fällen wohe nach außge-  
 sprprochenen Urtheilen sie daß Remedium restitutionis in integrum platz  
 zu haben / und die Sachen von rechts wegen darzu gnugsamb quali-  
 ficire zu sein erachtet werden / nicht daß jenige / so schon vorher in  
 facto & jure vorkommen / wiederholen / weniger einige ihrer seiths  
 eingebildec rationes decidendi, und deren refutationes mit einmischen /  
 sondern einzig und allein die in facto emergirende neue dienlich - und  
 erhebliche Umstände oder auffs neu zur hand gebrachte Urkun-  
 den / brieffliche Schein und documenta in denen Handlungen /  
 so sie deßhalb überreichen / kurz und nervos einführen / und zu-  
 gleich mit special Gewålden / von ihren Principalen zu Abstattung  
 des Eyds / daß weder sie Sach-wålttere / oder jetztgedachte ihre  
 Principalen, und deren Advocaten, von solchen neuen Einbringen  
 vorher einige Wissenschaft gehabt / oder selbiges zu der Sachen  
 dienlich zu sein nicht vermeinet / jederzeit gefast erscheinen / in alle We-  
 ge aber die ihnen in solchen restitutionis- und allen andern Sachen zu-  
 gefertigte Schrifften / ehe sie übergeben werden / fleißig überlegen /  
 und wohe etwas darinnen erfindlich / so Unserem / auch unserer  
 Hoff-Sanzleyen und Hoff-Gerichts Respect, oder der erforderter Be-  
 scheidenheit zu wider wäre / solches für sich selbst verbessern und  
 zum Glimpff bringen / oder gehörigen Orten zurück senden / keines-  
 wegs aber auff einigerley reservation, oder protestation non appro-  
 bationis contentorum, noch was sonst dergleichen sein mag / sich  
 verlassen / diesem allem unaußgesetzt also nachkommen / und im  
 widri-

widrigen einer unaußbleiblichen Geldstraff / oder auch gestalteten Sachen nach der Suspension ; oder wohl gar amotion ab Officio gewertig seyn sollen ; Dessen wir Uns also gnädigst versehen. Geben Dusseldorff den 18. Novembris 1669.

Auß Höchstgedachter ihrer Fürstl. Durchl.  
sonderbahrem gnädigstem Befehl.

Vt. Metternich.

(L. S.)

Johannes Georg. Curtius.



**D**en Gottes Gnaden / Wir Philipp  
Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein in Bayern / zu  
Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Graffe zu Bel-  
denz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und  
Mörß / Herr zu Ravenstein / u. Thun fund / und

fügen hiemit männiglichem zuwissen ; Nachdem Wir eine zeithero in der That verspüret / und Uns ganz mißfällig vorkommen / daß nicht allein / unserer am 14. Julii Anno 1661. außgangener extrajudicial Proceß-Ordnung der Gebühr nicht nach gelebt / sondern auch die Processus bey unserer Hoff. Sanktleyen sich von Tag zu Tag unnötiger Weßz vermehren. Als haben Wir eine Nohtürfft erachtet / zu Vorkommung dessen / und mehrer Beförderung der heilsahmen Gerechtigkeit / nachfolgende fernere Verordnung in Truck außgehen / und zu männiglichem Wissenschaft / auch nachdrucklicher fleißiger Observanz publiciren zulassen.

1. Sehen / ordnen / und befehlen demnach vorerst hiemit gnädigst und ernstlich / daß obgedachte unsere am 14. Julii 1661. außgelassene Proceß-Ordnung in allen puncten, so viel deren durch gegenwertige Verordnung nicht erläutert / unverbrüchlich observirt werden / und alle Termini peremptorii sein sollen. Sals aber ein oder anderer Partheyen erhebliche Behinderungen vorkielen / derentwegen sie in termino zu pariren nicht vermöchten / sollen sie mit deren geziemender Bescheidung in Zeiten pro Prorogatione termini einkommen.

2. Zum andern sollen diejenige / so restitutionem in integrum wider bey hiesiger unser Hoff. Sanktleyen und Hoffgericht gepfalte Urtheilen / daselbst begehren / sich der dißfals am 18. Novembris 1669. ergangener gemeiner Verordnung mit Offerirung deren darinnen enthaltenen Enden / und sonst gendeß verhalten / diejenige aber / so vermög obgedachter Proceß-Ordnungen S. 34. revisionem deren bey unser Hoff. Sanktleyen ergangener Urtheilen bitten / selbige inner

einem Monath von Zeit gefelter Urtheil / oder daß sie kündliche Wissenschaft davon erlangt / sub poena desertionis einführen / und zu Deponirung so vieler Holtgülden als man ihnen auflegen wird / anerbietzen / und solche würcklich erlegen / und welche solche Anerbieth- und Erlegung unterlassen / jedesmahl in einen Holtgülden straff verfallen sein / welche Brüchten die Secretarii zu geziemender Einbringung in daß Brüchtenbuch zuverzeichnen. Wan auch jemand wegen der von unseren Beamten in extrajudicial-Sachen / da die Haupt. Summa unter zehn Holtgülden revisionem bey hiesiger unser Hoff. Kanzley bitten würde / soll es derenthalben unserer im Jahr 1667. den 14. Decembris außgelassener Verordnung gemeeß auch fest und unverbrüchlich darauff gehalten werden.

3. Zum Dritten wan jemand die Nichtigkeit wider die an den Hauptgerichten gefelte Urtheilen / oder auch von unseren Beamten ertheilte extrajudicial Bescheiden und Recessen respectivè bey hiesigem unserm Bälisch und Bergischen Hoffgericht oder Hoff. Kanzleyen ein- und außführen / oder auch wegen der bey gemelter unser Hoff. Kanzleyen oder Hoffgericht gefelter Urtheile / des Remedii nullitatis sich bedienen wolte / solle es der fatalium halber gehalten werden / wie in dem Reichs. Abscheid de anno 1654. S. in deme auch nun mehr & seq. mit mehrem versehen.

4. Im fall auch zum Vierten actor aut appellans reus vel appellatus daß Juramentum respondendorum cum oblatione Juramenti dandorum bitten wolte / solle er solches in ipso termino , wan er seinen libell-Justification , articulos positionales, aut defensionales, exhibiret / thun / widrigen fals aber ihme der Weg darzu præcludirt seyn.

5. Wie auch zum Fünfften post litem contestatam und in appellations-Sachen nicht zugelassen seyn solle / cautionem zu bitten / es seye dan ex nova emergenti in causa.

6. Zum Sechsten sollen von den Partheyen unsere Beamte und ordentliche Richterere / ohne erhebliche Ursache ( welche sie in den Supplicationibus deutlich zu exprimiren / und zu bescheinen schuldig ) nicht vorbey gangen / auch in Mangel solcher erheblichen Ursachen die Supplicationes bey unser Hoff. Kanzleyen nicht angenommen / sondern die Supplicanten ab- und zu ersten Instanz Richteren hinvewiesen werden.

Und wellen die tägliche Erfahrung bezeugt / daß gedachte unsere Hoff. Kanzleyen mit häufigen extrajudicial Processen und Provocations - Sachen dermassen angefüllet wird / daß unsere Kanzler und Rätthen denen allen schleunig abzuhelffen / nicht allein kaum sufficient.

sufficient seind / sondern auch die von Alters / und vörnemblich  
 dazu gehörige Unser Interesse betreffende und andere Sachen dar-  
 durch merklich auffgehalten / und zurück gesetzt werden; Und dan so-  
 zhaner schädlicher Verlauff nur dahero rühret / und seinen Ursprung  
 hat / daß unsere Beambte fast alle Sachen / sie seyen altioris indaginis  
 und betreffen Erb- und Erbzahl oder nicht / ohne Unterscheid an sich  
 und zum extrajudicial-Verhör ziehen / zu weilen auch gar unformb-  
 und nichtiglich darin verfahren und recessiren / deme Wir aber Land-  
 Fürst. Ampts- und Obrigkeit wegen vorzukommen / eine hohe Not-  
 turfft erachtet. So befehlen und wollen Wir hiemit gnädigst und  
 ernstlich / daß obgedachte unsere Beambte der bey ihnen einführenden  
 der Partheyen-Sachen halber / beyde Theile vor allen Dingen in Gü-  
 te zuvergleichen sich embsig angelegen sein lassen / und dafern die  
 Gütlichkeit über allen angewendten Fleiß nicht versagen wolte /  
 alsdan diejenige Sachen / welche alteriorem indaginem erfordern /  
 auch Erb- und Erbzahl betreffen / an die ordentliche Richter / als  
 wohin sie vermög der Lands-Ordnung gehören / dimitiren und ver-  
 weisen / noch die Partheyen sich dieserthalben wider ihren Willen  
 und ohne derselben freywillige Prorogation vor ihnen unseren Be-  
 ambten extrajudicialiter einzulassen / bereden / induciren / weniger  
 zwingen; In denen Sachen aber / welche ihrer Art und Natur  
 nach zur extrajudicial Cognition gehörig / und so wohl in Unserer  
 Anno 1661. den 14. Julii außgelassener Proceß-Ordnung / als darin-  
 nen angezogenen Edicten außgetruckt seind / richtlicher Gebühr und  
 Ordnung nach / verfahren und recessiren / zu dem Ende auch die ex-  
 trajudicial Ampts-Verhör im Ambt an einem den Partheyen nicht  
 ungelegenem Ort / und auff sichere doch solche Tag / wan kein Ge-  
 richts-Tag ist / unnachlässig ins gesambt halten / und / zuzug vor-  
 ger verschiedentlich ergänzener Verordnungen / keine andere / als  
 unsere verordnen Gerichtschreiber zu Haltung des Prothocolli , und  
 sonst / gebrauchen sollen / warben Wir dan unsere im Jahr 1672. den  
 22. Novembris außgangene Verordnung dergestalt erläutert haben  
 wollen / daß wan die Partheyen ihrer Gebrechen halber bey unseren  
 Ambleuthen / oder auch Bögten / Schultheissen / Richtern / oder  
 Dingern absonderlich sich angeben / klagen oder suppliciren / einer  
 von ihnen alsdan / bevorab in Sachen / so eilende Rechtshülff er-  
 fordern / einseitig zwaren recessiren möge / jedoch auch zugleich die  
 Sach zu fernerer und völliger derselben Außübung an nechstfolgen-  
 des gesambtes Ampts-Verhör hinverweisen / da aber einer oder der  
 ander entweder des Amtmans / oder des Bogtens / Schultheissen /  
 Richters / oder Dingers-Verhör absonderlich begehren würde / sol-

ches einem jeden / mit Vorbehalt des ordentlichen Rechts / frey stehen und unverwehrt sein solle / sonderlich wan der ander Theil sich darüber nicht beschweren / noch die Sach durch beyde Beambte zugleich zuverhören und zu entscheiden begehren würde / jedoch daß in solchem Fall auch unsere Gerichtschreibere (wie vorgemelt) darzu gebraucht / und von ihnen ordentlich Prothocoll gehalten werden solle / obgedachten unseren Kanzler und Rätthen gnädigst befehlend / daß sie nicht allein steet und fest darauff halten / sondern auch / wan sich auß einkommenden Acten befindet / daß unsere Beambte dawider gehandelt / dieselbe der Gebühr dafür ansehen sollen.

7. Nachdem auch zum Siebenden die Zahl der Sollicitanten sich ganz übermäßig von Tag zu Tag vermehret / und durch diese die Partheyen in unnöthige Streitigkeiten involviret / und die Processus gar übel instruiret und verwirret werden; Als gebiethen Wir hitemit gnädigst / und ernstlich / auch bey arbitrari Straff / daß keiner / wer der auch seye / so wenig bey hiesiger unser Hoff-Kanzleyen / als im Land bey den Amtes-Verhören sich einigen Proponirens / oder Sollicitirens unternehmen solle / er seye dan bey gemelter unser Hoff-Kanzleyen examiniret / auch von Uns admittiret und immatriculiret worden / welche also admittirte und immatriculirte Procuratores und Sollicitanten schuldig und gehalten sein sollen / die Quærelen Schrifften / Reproduceta, und Memorialia, welche sie übergeben / wan sie von den Partheyen nicht selbst unterschrieben / neben den Advacaten zu unterschreiben / auch jedesmals bey der ersten Schrifte von dem Principalen gnußfahme Vollmacht (darab sie bey unserem hiesigem Buchdrucker die Exemplarien / so Wir begreiffen lassen werden / für geziemende Bezahlung haben können) beizulegen / oder / wann sie solche Schrifte sub cautione rati unterschreiben / sich inner den negsten 14. Tagen sub pœna falsorum Procuratorum zu der Sachen zu qualificiren / und ihre Vollmachten in forma probanti einzubringen / oder aber coram causæ Secretario gegen disfalls beym Fürstlichen Hoffgerichte gewöhnliche Jura, sich constituiren zulassen / welches der Secretarius alsdan ad Prothocollum zu verzeichnen / auch zu geschwinder Nachricht auff die erste Schrifte zusetzen / und solle denen also Constituiten nachgehends nicht zugelassen sein / ohne erhebliche Ursachen citationem ad videndum se exonerari zu bitten / vielweniger ihnen solches ertheilt werden; Bey welchen also constituirten Vollmächtigen dan hinführo die insinuationes zu geschehen / und dardurch die vor diesem obgedachter extrajudicial Process-Ordnung S. 5. & 9. anbefohlene Electio Domicilii cessiret.

So viel aber die Procuratores an unseren Unter- und Hauptgerichten / auch Gältich- und Bergischen Hoffgerichte betrifft / lassen Wir es deren admission, auch ihres Verhaltens und Vollmachten halber / bey mehrgemelten Lands- und der Hoffgerichts-Ordnung / auch unserer im Jahr 1667. den 14. Decembris außgangener Verordnung s. es solle auch *ic. & seq.* und bisherigen üblichen Observanz bewenden / mit dem fernern Anhang und Erläuterung daß zu Verhütung der auff absterben der Parthenen / und Procuratoren bey den Citationibus ad reassumendum außgehender Kosten / und Abschneidung derenthalb vorfallenden disputen, alle Vollmachten und Gewälde hinführo nach Anlaß des Reichs- Abscheids de anno 1654. s. Damit auch zum Vierten *ic. & seq.* gestellet und eingerichet; Im widrigen aber nicht angenommen / sondern ab Actis verworffen werden sollen.

8. Es sollen auch zum Achten alle Schrifften und Producta, obgedachter Proceß-Ordnung / und denen darauff erfolgten Befehlen gemess / rubriciret / sauber und lesbar geschriben / und / ob sie in den Hoffrath / auch in was Ampt gehörig / und in puncto, & causa principali zugleich ringerichet seyen / darauff gesetzt / so dan nach Inhalt mehrgemelten Reichs- Abscheids de Anno 1654. neben den exceptionibus dilatoriis & punctis desertionis, non devolutionis, attentatorum, und dergleichen jederzeit zugleich / und in eventum in principali gehandelt / auch aller Interessenten und Consorten Tauff- und Zunahmen benennet werden / alles unter gleichmässiger Straff von einem Goltgülden / war in sowohl die Parthen als der Advocatus, und Mandatarius toties quoties unnachlässig gefallen seyn sollen.

9. Zum Neundten sollen hinführo von den interlocutori Urtheilen / vermög gemein beschriebener Rechten / und der Lands-Ordnung / die provocationes in scriptis cum expressione gravaminum sub poena desertionis geschehen / die Instrumenta provocationis libellstweise geschriben / Sententia à qua, dies interpositæ provocationis, item der Anfang gravaminum zu geschwinder Nachricht subvirgulirt / und ad marginem notirt werden / unter gleichmässiger Straff von einem Goltgülden.

10. Wir befehlen und verordnen auch zum Zehnden / daß sowohl bey unserer Kanzleyen als in beyden unsern Fürstenthumben Gältich und Berg keiner sich des Advocirens gebrauchen solle / der nicht vorher bey gemelter unser Kanzleyen verendet / immatriculirt / und darauff admittirt ist.

11. Und nachdem zum Fiffften / theils Advocaten / Sollicitanten oder Mandatarii die Partheyen sehr übernehmen / auch die Sportulen und Gantzen Jura, unter ein und anderem prætext, zum Theil oder zumahl hinterhalten / und neben der Untreu / so sie damit begehen / verursachen daß die Acta langsamer referirt / und die Partheyen zu ihrem Schaden aufgehalten werden; Als sollen hinfüro die Sportulen von unserem Gantzer / und Râthen taxirt, gemeltem unserm Gantzern und Râthen jedesmals ad manus überreicht / auch diejenige / so von ein und anderen etwas hinterhalten / mit einer wohltempfendlicher Geldstraff / und Verbiethung der Advocatur, und Sollicitatur, oder auch gestalten Dingen nach / exemplariter nach Ermäßigung gestraffet werden.

12. Zum Zwölfften sollen die Sollicitanten vor ihre Sollicitatur von einem Befehl / und Bescheid / Interlocutorio, Communicatorio, seu inhæivo Decreto, durchgehends an statt gehalten ein mehrers nicht / als sechs albus Göltnisch / und von einem Blatt legibiler und compresse geschrieben / vier albus Göltnisch gut gemacht / und in designationibus expensarum weiter nichts / denjenigen aber / welche von den Partheyen bestimbt gehalten haben / vor die Sollicitatur auch ferner nichts passiret; Und diejenige / so von den Partheyen ein mehrers erzwingen / neben Erstattung dessen / so sie über diese Ordnung empfangen / jedesmals mit arbitrari Straff belegt / auch gestalten Dingen nach / der Sollicitatur privirt werden.

13. Und / weilten Wir auch zum Dreyzehnden mißfällig vernehmen / daß theils unsere Beambte und Diener im Land / unseren an sie abgelassenen Befehlen unterthänigst schuldigster massen nicht nachkommen / sondern in einer Sachen mehrmahlen befehlen lassen; Als wiederholten Wir dieserhalb unsere vorhin ergangene Verordnungen / und befehlen unseren Gantzern und Râthen nochmahlen hiemit gnädigst / daß fals wider Zubericht hinfüro den ersten Befehl gebührender massen nicht nach gelebet / selbiger alsdan sub certa pœna repetiret / und wan darauff gleichwohl die schuldigste partition nicht erfolgt / die Ungehorsahme in die anbetröhetete Straff würcklich declarirt / und solche alsbald ohne einigen Nachlaß executivè eingebracht / auch solches ebensals von den Secretarien in daß Brüchten-Buch verzeichnet werden sollen.

14. Damit auch zum Vierzehnden den Partheyen die Expeditiones bey den Gantzenen nicht aufgehalten / noch dieselbe in den Juribus ungebührlich übernommen werden. Als haben Wir die alhie zu dem End annectirte Taxam Jurium (deren moderation, Vermehrung /  
und

und Aufhebung Wir Uns jedoch befindenden Dingen nach vordes halten) verfertigen lassen / gegen welche unsere Registratores der Parthen die Expeditiones jedesmahls ohne Aufenthalt auß den Sanktlen außlieffern / und außser solcher specificirter Jurium von den Expeditionibus ein mehrers nicht gefordert werden solle.

Pro Recessu Definitivo in Causis civilibus, tam in Principali, quam puncto Desertionis aut non devolutionis; einen Goltgülden / und einen Reichsthaler / auch dem Sanktlen Diener ein Reichsorth.

Pro mandato executivo; decreto dimissionis; und anderen gemeinen decretis und Befelchern nichts.

Pro Juris Subsidialibus; Intercessionibus; und extraordinari Schreiben / und expeditionibus einen Reichsthaler.

Pro Inrotulatione Actorum jeder Sextern von beyden Theilen drey albus Cölnisch / welche der Observantz gemess zwischen den Secretarien und Registratoren zutheilen.

Pro Inspectione Actorum; den Registratoren nach Beschaffenheit der Acten und Zeit ein Orth-einen Halben oder einen ganzen Reichsthaler.

Vor jedere Sextern Actorum; so nach dem Käyserlichen Hoff- und Sammer-Gerichte gehen / zwey gülden Cölnisch / davon dem Secretario einen Gülden / dem Sanktelisten gleichfals so viel.

Desgleichen von anderen gemeinen Copiis Actorum so nicht nach dem Käyserlichen Hoff- und Sammer-Gerichte gehen / einen Gülden.

Vor ein Glets-Patent einen Goltgülden / einen Reichsthaler ein Orth.

Vor ein Curatorium; oder Vormünders-Patent; so dan pro quotifatione; subscriptione Actorum einen Reichsthaler und dem Sanktlen Diener ein Reichsorth.

Pro Confirmatione Contractuum; welche über die beynt Hoff-rath ventilirte Sachen eingangen werden / einen Goltgülden / einen Reichsthaler / und ein Orth.

Und sollen endlich gegen diejenige / welche inner den negsten sechs Wochen nach Publicirung dieser unser gnädigster Verordnung derselben in einem oder anderen zuwider handeln / mit würcklicher Erkläre und Einbringung der Commirten Straffe un-  
nachläss

nachlässig verfahren werden. Geben Bensberg den 23. Septembris Anno 1675.

Philipp Wilhelm.



Johannes Georg Curtius.



On Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein in Bavern / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Graffe zu Beldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörß / Herr zu Ravensstein / ic. Thun kund / Nachdem Uns öffters geklaget worden / und Wir höchst mißfellig vernohmen / was gestalten einige unserer Beambten / Unterherren / deren Bedienten / Adelige und andere unsere Unterthanen und deren Dienere und Hausgenossen zu grossen Beschwer der Partheyen und Auffenthalt der Processen, die an sie abgehende Befelchen / von den Unterthanen / oder Partheyen nicht annehmen / weniger gegen unsere derentwegen abgegangene Verordnung / ihnen davon recepisse ertheilen wollen / theils auch die / in Partheyen-Sachen bey der Cantzleyen ergehende Decreta zu insinuiren / den Land- und Gerichts-Botten nicht gestatten / sie hätten damit vorhero solche Insinuationes durch ihren Gegenzahlung der Jurium ertheilenden Recessum anbefohlen; Wir aber solche Ungebühren zuverstatten keines wegs gemeint seind; Als befehlen Wir obgemelten unseren Ambtleuthen / Bögten / Schultheissen / Richteren / Landdingern / Dingern / Gerichtschreibern / Burgermeistern / Räten / und Land-Lehen und Gerichts-Botten / beyder Unserer Fürstenthumben Gütlich und Berg / sambt und sonders hiemit gnädigst / und ernstlich / daß selbige unsere Beambte Unterherren deren Bediente / Adelige und andere unsere Unterthanen und deren Dienere und Hausgenossen / von den Unterthanen und Partheyen / die andere aber von denen zur insinuation authorisirten Botten / die von unseren Geheimen-Hoff- und Cammer-Rath an sie abgehende Befelcher und Decreten mit unterthänigst-  
schul

schuldigstem Respect alsobald ohne einige Abweisung / oder Auffenthalt / gutwillig annehmen / und ihnen darüber unter ihren eigenhändigen Unterschrifte / gleichfals alsbald recepisse ertheilen / dem Inhalt solcher Befelchen unverzüglich gehorsambst nachleben / und sich wie bißhero / unsern vorigen Verordnungen zuwider geschehen / in einer Sachen nicht zweymahl befehlen / die von gemelten unsern Sankzeleyen ertheilte Decreta und Verordnungen auch ohne ihre Reccessen durch die Botten insinuiren lassen sollen / als lieb einem jeden seyn wird / eine arbitrari Straff / und unausbleibliche Entsetzung seines Dienstes (darin ein jeder / so dargegen thun würde / toties quoties unnachlässig erfallen / und selbige alsobald exequiret werden solten) zu vermeiden ; Aller massen dan auch obgemelten Botten bey Straff zwanzig Goltgülden (worin die contravenienten ebener gestalten jedesmahls unnachlässig erfallen seyn sollen) gegen Ordnungs mästige Jura auff begehren der Partheyen / oder Unterthanen / die insinuationes vorgemelter Decreten / ohne Scheu / und Abschen der Persohnen gebührent zuthun / und darüber formliche Executa zuertheilen / hiemit ernstlich anbefohlen wird / dessen Wir Uns also unfehlbahr gnädigst versehen. Düsseldorf den 25. Junii 1680.

**Johann Wilhelm.**



**Johannes Georg Curtius.**



**On Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein / in Böhern / zu Sülich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Beldenz / Sponheim / der Mark / Ravensberg und Nörß / Herz zu Ravensstein / ic. Thun kund nach**

dem Uns mißfällig vorkommen / daß fast viele Partheyen Sachen / welche ihrer Arth und Eigenschafft nach / auch denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß / zu hiesiger unserer Hoff . Sankzeleyen nicht gehörig / oder auch bey den ordentlichen Gerichteren und extrajudicial Ampts . Verhören bereits besangen / und præveniirt

\* 8

seynt /

seynt/ bey gemelter Hoff-Cantzleyen mit Vorbengehung der erster/ und zweyter Instanz / auch Verschweigung obgemelter prævention angebracht/ und eingeführet/ und dardurch andere zu besagter Hoff-Cantzleyen gehörig/ und von alters darzu gewidmete Sachen zurück gesetzt/ und auffgehalten werden / Wir aber sothanen Mißbrauch und Vnordnung länger zu gestatten keines wegs gemeinet seynt : Als befehlen Wir allen und jeden Partheyen / wie auch denen von Uns gnädigst admittirt/ und bey der Cantzleyen/ nach Anlaß darzu verordneten formularis würclich verendte/ und immatriculirter Advocaten/ Procuratoren/ und Sollicitanten/ fort allen anderen/ den es angehen mag/ hiemit gnädigst und ernstlich/ daß sie hinführo keine Partheyen solchen simplicis querelæ und provocationis, so ihrer Art/ und Eigenschafft nach / auch vermög voriger ergangener Verordn- nung/ zu unserer Hoff-Cantzleyen nicht/ sondern zu den Richtern/ und Ampts-Verhören gehörig / oder auch daselbst befangen/ und præveniirt seynt/ bey ermeiter Hoff-Cantzleyen ohne gnugsame erhebliche und beschienene Ursachen andringen / noch einführen / weniger besagte Cantzleyen mit einigen dorthin nicht gehörigen Pro- cessen und Sachen anfallen / sondern vorerwehnten ordentlichen Richtern/ und Ampts-Verhören ihren unverhinderten Lauff las- sen/ und wer sich ab denen daselbst ergangenen gerichtlichen Urthei- len / und Ampts- Bescheiden oder Reccessen beschwert zuseyn ver- meinen will/ gehörigen Orts davon appelliren/ und provociren/ oder ander verordneter Juris remediorum sich dawider gebrauchen solle/ alles mit der außtrücklicher ernster Bahrung/ daß die Vertrettere toties quoties der Gebühr davor angesehen/ und die Straff von den- selben würclich eingebracht werden solle ; Vornach dan ein jeder obgemelt sich ins künfftig zu richten / und für Straff zu hüten wissen wird ; Verkund Unsers Handzeichens / und auffgetruckten Geheimben/ Cammer- Cantzleyen- Secrets. Geben auff Unserem Schloß/ Benßberg den 16. Novembris 1683.

**Johann Wilhelm.**

L.S.

